

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

A. Problem

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1976 konnte die weitere Verwüstung ganzer Landschaften und der schon fast systematisch betriebenen Zerstörung der Lebensräume unserer wildlebenden Pflanzen und Tiere nicht aufhalten.

Es ist insgesamt wirkungslos geblieben.

B. Lösung

Das Bundesnaturschutzgesetz bedarf daher einer grundlegenden Novellierung. Der Gesetzentwurf regelt insbesondere neu

- die Ziele (§ 1) sowie die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Landwirtschaftsklausel in § 1 entfällt; die Landwirtschaftsklausel in § 8 wird ersetzt durch eine Positivliste derjenigen Maßnahmen, bei denen auch die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft den Regelungen dieses Gesetzes unterliegt,
- die rechtlichen Voraussetzungen für die Untersagung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden grundlegend neu gefaßt,
- der Schutz selten gewordener Biotope und Landschaftsteile wird durch eine Erweiterung des Schutzes und durch die Einfügung zusätzlicher Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes verbessert,
- die Informationspflicht der Naturschutz- und Planungsbehörden wird geregelt,

- der gesamte Artenschutzteil des Bundesnaturschutzgesetzes wird neu gefaßt unter Einbeziehung und Angleichung aller bestehenden Normen und Richtlinien zum Artenschutz,
- das Beteiligungsrecht der Verbände im Vorverfahren und die Anerkennungs Voraussetzungen für Verbände werden neu geregelt,
- die Verbandsklage wird eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes wird, bedingt durch den höheren Verwaltungsaufwand, zu Mehrkosten führen, die im einzelnen nicht abgeschätzt werden können. Hinsichtlich der Ankaufverpflichtung von in Privatbesitz befindlichen geschützten Tieren und Pflanzen werden Kosten anfallen, welche nicht abgeschätzt werden können, da weder der Bestand bekannt ist noch wie viele Eigentümer von der Regelung Gebrauch machen werden. Durch die Neuregelung wird aber die weitere Zerstörung von Natur und Landschaft wirksamer und rechtzeitiger verhindert, wodurch sich selbst auf der Kostenebene volkswirtschaftlich gesehen eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz ergibt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziele des Naturschutzes und der
Landschaftspflege

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Ziel, die belebte und unbelebte Natur zu schützen und zu pflegen, insbesondere

1. den Bestand, die Qualität und ökologische Funktion der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima zu erhalten und zu verbessern,
2. die freilebende Tier- und Pflanzenwelt in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten und zu fördern,
3. die Vielfalt von Organismen und Biotopen in ihrer Einzigartigkeit und Schönheit zu bewahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen auch der Bewahrung, dem Schutz und der Weiterentwicklung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie insgesamt dem Ziel der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der physischen und psychischen Lebensgrundlagen der Menschen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen:

1. Der Naturhaushalt ist vor schädlichen Einwirkungen aller Art zu schützen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in vollem Umfang auszugleichen; nicht ausgleichbare Einwirkungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
2. Die weitere Inanspruchnahme von Landschaft für Bau- und Siedlungszwecke, für industrielle, infrastrukturelle und militärische Zwecke sowie für Zwecke des Sports ist nur nach eingehender Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig und insgesamt auf ein unumgänglich geringes Maß zu beschränken.

3. Im besiedelten Bereich sind natürliche oder naturnahe Elemente wie Grünflächen, Parks, Gärten, Wälder, Baumgruppen und Alleen zu erhalten. Bei Neuanlagen und Ersatzmaßnahmen ist eine standortgerechte Bepflanzung und eine möglichst naturnahe Gestaltung vorzunehmen. Die Anwendung von Pestiziden und von Torf ist hier verboten.
4. Der Boden ist, vor allem in seiner belebten Humusschicht, in seiner Substanz und in seinen spezifischen ökologischen Funktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Vorrangig ist die Sicherung seiner natürlichen Funktionen als Filter und Pufferung, seiner Fruchtbarkeit sowie seiner besonderen Standortqualität für eine möglichst naturnahe biologische Lebensgemeinschaft.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen sind dauernde Schädigungen des Naturhaushalts zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttungen sind so bald wie möglich durch Renaturierung oder durch standortgerechte Rekultivierung auszugleichen. Dabei sind insbesondere alle Möglichkeiten zur Entwicklung von Ersatzlebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu nutzen.
6. Gewässer sind einschließlich ihrer Randzonen als naturnahe Lebensgemeinschaften zu erhalten, wiederherzustellen, vor schädlichen Einwirkungen auch stofflicher Art zu bewahren, Kleingewässer sind in ihrer Zahl zu vermehren. Nutzung und Ausbau haben sich an der ökologischen Funktionsfähigkeit, insbesondere an den Grenzen der Selbstreinigungskraft der Gewässer sowie an den Lebensraumansprüchen der an Gewässer gebundenen Tier- und Pflanzenwelt und an den Maßstäben der Erholungseignung der Landschaft, auszurichten. Diesen Ansprüchen nicht genügende Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern sind zu unterlassen oder rückgängig zu machen. Die zur Zeit bestehenden Nutzungen sind zu überprüfen.
7. Natürliche Ressourcen sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch von sich erneuernden Naturgütern ist so zu steuern, daß sie nachhaltig, auch für künftige Generationen, zur Verfügung stehen.

8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des Kleinklimas, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen soweit wie möglich zu mildern oder auszugleichen.
 9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung oder Pflege zu sichern. Dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation an Gewässern. Maßstab hierfür ist das Ziel der Erhaltung einer möglichst naturnahen, den Standortverhältnissen entsprechenden Lebensgemeinschaft.
 10. Die freilebende Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrer historisch gewachsenen und natürlich bedingten Vielfalt zu schützen und zu pflegen. Insbesondere ist die Bestandssituation bereits gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit ihren spezifischen Lebensraumansprüchen soweit zu verbessern, daß sie ihre Stellung im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts wiedereinzunehmen vermögen. Die Wanderwege ziehender Tierarten, die Rastplätze und die Quartiere überwinternder Tierarten sind vor und bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft zu sichern und zu erhalten.
 11. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Moore, Teiche, Tümpel, Weiher, Quellbereiche, Auwälder, Auegebiete, Röhrichte, Altarme von Gewässern sowie Heiden und andere Trockenstandorte sind als Refugien besonders bedrohter Lebensgemeinschaften zu erhalten und neu zu schaffen.
 12. Die Eignung der freien Landschaft als Erholungsraum für den Menschen ist durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten und zu verbessern, daß hieraus keine Belastung des Naturhaushalts, der Naturgüter, der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie der Schönheit von Natur und Landschaft erwächst. Dies gilt in besonderem Maß für den Nahbereich von Verdichtungsräumen und für landschaftlich intensiv genutzte Gebiete.
 13. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen, Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht geführt und gebündelt werden unter Wahrung des Schutzes der naturnahen Lebensräume der Tiere.
 14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung und Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“
3. § 3 erhält folgende Überschrift:
„Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Abwägungsgrundsatz“
 4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Alle Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, entsprechende Haushaltstitel auszuweisen und ihre Mitarbeiter entsprechend auszubilden. Sie haben die Naturschutzbehörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde kann nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abgewichen werden, wenn andere übertragende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.“
 6. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Absatz 2 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 7. § 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, §§ 20 bis 26, 28 bis 40 gelten unmittelbar.“
 8. a) § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8
Eingriffe in Natur und Landschaft
(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Einwirkungen auf Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Funktions- und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder das Klima erheblich beeinträchtigt werden können.
(2) Einwirkungen, die zur Zerstörung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nachfolgend aufgeführten Biotope führen können, sind stets als Eingriffe anzusehen:

1. Wattflächen, Quellfluren, Salzwiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Fels- und Steilküsten,
2. Quellen, Quellmoore, Quellfluren, Kalktuffbänke mit ihrer jeweiligen Randvegetation,
3. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte einschließlich ihrer Mündungsbereiche und Altwässer,
4. stehende Gewässer (Tümpel, Teiche, Weiher, Seen) einschließlich ihrer Verlandungszonen,
5. Hoch-, Übergangs- und Niedermoore,
6. Klein- und Großseggensümpfe, Großröhrichte,
7. Feucht- und Naßwiesen (wechsel-feuchte Wiesen und Weiden),
8. natürliche Salzstellen im Binnenland,
9. Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden,
10. offene Binnendünen,
11. Felsrasen, Felsheiden, Felsgebüsche, Hang- und Blockschuttgebüsche, Steinschutt- und Geröllhalden mit ihrer Vegetation,
12. alpine Rasen, offene Felsbildungen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich,
13. wechselfeuchte Auenwälder der Bäche und Flüsse, Sumpf- und Bruchwälder mit ihrer Mantel-, Saum- und Verlichtungsvegetation,
14. Traubeneichen-Trocken-, Eichen-Hainbuchen-, Elsbeeren-Eichen-, Orchideen-Buchen-, Steppenheide- und Schneeheide-Kiefernwälder,
15. alte Knicks, Hecken und Feldgehölze,
16. alte Waldbestände, Parks und Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand,
17. sonstige Ödlandflächen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß sonstige Einwirkungen bestimmter Art als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Sie können auch bestimmen, daß für bestimmte Biotope und Lebensstätten Eingriffe grundsätzlich untersagt sind.

(4) Alle Eingriffe müssen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidung vorgeschrieben ist, rechtzeitig vorher der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde angezeigt werden.“

b) Folgende §§ 8 a bis 8 c werden eingefügt:

„§ 8 a

Untersagung von Eingriffen;
Vermeidungs-, Ausgleichs-
und Ersatzpflichten

(1) Eingriffe im Sinne von § 8 sind zu unterlassen, wenn

1. das Vorhaben, mit dem Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, unvereinbar ist mit den überörtlichen Erfordernissen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie gemäß § 5 Abs. 2 in Programmen und Plänen nach dem Raumordnungsgesetz aufgenommen sind,
2. die Zerstörung oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsstrukturen, Biotopen oder Biotopkomplexen zu befürchten ist, die wegen ihrer Einzigartigkeit oder Seltenheit im regionalen oder überregionalen Maßstab unersetzlich sind,
3. sie zum regionalen oder überregionalen Aussterben einer Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenart führen können oder
4. die voraussehbaren Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffener Grundflächen nicht umfassend durch Maßnahmen nach Absatz 2 vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können.

(2) Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht gemäß Absatz 1 zu untersagen ist, ist der Verursacher zu verpflichten,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen,
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so auszugleichen, daß auf den unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffenen Grundflächen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen im Hinblick auf die einzelnen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückbleiben (Ausgleichspflicht),
3. unvermeidbare Beeinträchtigungen, die aus tatsächlichen Gründen nicht im Sinne von Nummer 2 ausgeglichen werden können, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so zu kompensieren, daß Verluste an ökologischen Funktionen unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffener Grundflächen in möglichst engem naturräumlichen Zusammenhang mit diesen und ohne zeitliche Unterbrechung ersetzt werden. Eingriffe sind so lange zurückzustellen, bis die erforderlichen

Ersatzmaßnahmen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben (Ersatzpflicht).

(3) Handelt es sich bei Eingriffen, die nach Absatz 1 Nr. 4 zu untersagen sind, um Vorhaben, die aus überragenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind, so können die Länder ausnahmsweise bestimmen, daß erforderliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs mit den vom Eingriff unmittelbar oder mittelbar betroffenen Grundflächen durchgeführt werden müssen. Dies gilt nur, sofern die Untersagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht zutreffen. Die Länder können solche Ersatzmaßnahmen auch selbst durchführen und die dabei entstehenden Kosten vom Verursacher des Eingriffs erheben.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und für die berufsmäßige Binnenfischerei nur bei folgenden Maßnahmen:

1. Bauliche Maßnahmen und die Anlage befestigter Wirtschaftswege und Forststraßen,
2. Entwässerungen, sonstige Maßnahmen des wasserwirtschaftlichen Kulturbaus, die Verfüllung von Gewässern, Abflußbeschleunigungen und das Räumen von Entwässerungsgräben,
3. Veränderungen der Oberflächenform des Bodens oder der Pflanzendecke, insbesondere die Umwandlung von Grünland oder Wald in Ackerland oder von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche, Aufforstung, Kahlschlag oder anderweitige Nutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und von Ödland, Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen,
4. die Anwendung von Agrargiften und Dünger, wenn dies zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Biotope führen kann.

§ 8 b

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 8 a obliegen bei allen Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstigen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, der hierfür zuständigen Behörde. Sie trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden.

(2) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Absatz 1 nicht gegeben, so trifft die Naturschutzbehörde alle Entscheidungen gemäß § 8 a. In allen Fällen

des § 8 a Abs. 4 ergehen die Entscheidungen der Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Landwirtschafts- oder Forstbehörde.

§ 8 c

Verfahren

(1) Die Länder haben innerhalb eines Jahrs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften zu erlassen, nach denen im Einzelfall bei der Vorbereitung von Vorhaben, die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben können,

1. die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der voraussehbaren Beeinträchtigungen gemäß § 8 Abs. 1,
2. das Vorliegen von Untersagungsgründen gemäß § 8 a Abs. 1,
3. die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 8 a Abs. 2 Nr. 1,
4. die fachlichen Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 a Abs. 2 bis 4

untersucht, geprüft und festgestellt werden. Die für die Entscheidung wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung sind mindestens sechs Wochen vor Entscheidungen und Feststellungen über den Eingriff zu veröffentlichen. Falls in der Entscheidung der Eingriff nicht nach § 8 a Abs. 1 untersagt wird, ist ausführlich schriftlich zu begründen, weshalb keiner der Versagungsgründe des § 8 a Abs. 1 gegeben ist und inwiefern die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hinreichend sind. Die Länder regeln in diesen Verfahrensvorschriften auch das Verfahren der Beteiligung von nach § 29 Abs. 3 anerkannten Verbänden.

(2) Die Länder erlassen innerhalb eines Jahrs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Vorschriften für die Durchführung von Verfahren gemäß § 8 b Abs. 2.

(3) Die Länder erlassen innerhalb eines Jahrs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Vorschriften, mit denen die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung festgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens des Verursachers kontrolliert und gewährleistet werden können.

(4) Sobald die fachlichen Informationen über das Eingriffsvorhaben vorliegen, erlassen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Sicherheitsvorschriften für die Grundflächen, die von Eingriffen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind oder die für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen. Diese Vorschriften sollen die vorhandene natürliche Ausstattung dieser Grundflächen oder ihre Eignung für Ersatzmaßnahmen gegen nachteilige Veränderungen bis zum Abschluß des Verfahrens sicherstellen. Die Länder erlassen in-

nerhalb eines Jahrs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Verfahrensvorschriften.

(5) Wird auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich und zum Ersatz nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Bild, Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans. Auch in anderen Fällen, in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind diese in Bild, Text und Karte darzustellen.

(6) Die Länder haben Vorschriften zu erlassen, nach denen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt werden, die sofortige Einstellung des Eingriffs und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands angeordnet wird. Für Fälle, wo dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist vorzusehen, daß der Verursacher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu verpflichten ist. § 8a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes

Kommt bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen des Bundes vorzugehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Benehmen mit der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.“

10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder haben Vorschriften zu erlassen, nach denen Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“

11. § 10 Abs. 2 wird Absatz 3.

12. In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen haben auf den nach § 18a festgelegten Saumstreifen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dul-

den, sofern diese von den Naturschutzbehörden durchgeführt, angeordnet oder genehmigt sind.“

13. Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften zu den §§ 13 bis 17“

14. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Teile von Natur und Landschaft sind zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Artenschutzbereich oder Naturdenkmal zu erklären, wenn ihnen auf Grund der örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten eine herausragende Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zukommt, wenn zur Verwirklichung dieser Ziele und Grundsätze besondere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich sind oder wenn die Gebiete durch solche Maßnahmen eine herausragende Bedeutung erlangen können.“

15. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nicht unerheblichen Behinderung bei der Verwirklichung der angestrebten Schutzziele führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dies gilt auch für Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und für die Ausübung der berufsmäßigen Binnenfischerei.“

16. Satz 2 des bisherigen § 13 Abs. 2 wird als Absatz 3 angefügt.

17. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13 a

Artenschutzbereiche

(1) Artenschutzbereiche sind einzelne Grundflächen, insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, die im Interesse der Verwirklichung spezieller Ziele des Artenschutzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 mit sachlich und zeitlich begrenzten Nutzungsaufgaben oder -verboten belegt werden, wenn dies zur Erreichung bestimmter Artenschutzziele erforderlich ist.

(2) Die Erklärung einer Grundfläche zum Artenschutzbereich und die Festsetzung von Nutzungsaufgaben und -verboten erfolgt durch Anordnung der örtlich für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

§ 13 b

Härtefallregelung

(1) Die Länder erlassen Bestimmungen, nach denen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Einkommenssituation infolge von

Ge- und Verboten oder Nutzungsauflagen gemäß §§ 13 und 13 a beeinträchtigt wird, Ausgleichszahlungen in Höhe der durch die Befolgung dieser Vorschriften tatsächlich verursachten Ertragseinbußen zu zahlen sind, wenn die Befolgung der Vorschriften ohne Ausgleichszahlung eine nicht beabsichtigte Härte darstellen würde.

(2) Die Länder erlassen ferner Bestimmungen, nach denen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsfläche zu mehr als 5 v. H. Flächenanteil durch Ge- und Verbote oder Nutzungsauflagen nach §§ 13 und 13 a belastet sind, Verfahren zur Bodenneuordnung durchgeführt werden können mit dem Zweck, eine vom Antragsteller nachgewiesene wesentliche Beeinträchtigung der Existenzfähigkeit seines Betriebs durch diese Vorschriften zu vermeiden oder nachträglich zu mindern.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts oder der Naturgüter,“.

b) In Absatz 2 entfällt der Zusatz „unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und“.

19. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

20. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Als geschützte Landschaftsbestandteile gelten auch ohne besondere Erklärung wegen ihrer Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushalts, die Bestandssicherung der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt und für die Erholungseignung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich alle Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Weg- und Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Alleen, alte Parks und alte Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand, Schutzpflanzungen, Seggensümpfe und Röhrichte, Moore, Feucht- und Naßwiesen einschließlich Streuwiesen und Hochstaudenfluren, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Magerwiesen, -weiden und Trockenrasen, natürliche Salzstellen des Binnenlands, Quellerfluren und Salzwiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Steilhang- und Felsküsten, Hohlwege, natürliche Felsen, Block- und Geröllhalden, Höhlen, Trockenmauern, Terrassen, Steilböschungen sowie naturnahe Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation.

(2) Die Länder können weitere Landschaftselemente bestimmen, die als geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

(3) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen

oder zu verändern. Die Genehmigung ist mit der Auflage ausreichender Ersatzmaßnahmen zu verbinden. Das Nähere regeln die Länder.“

21. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Saumstreifen

(1) Saumstreifen sind Teile von Grundflächen entlang von Fließgewässern, Wegen, Hecken, Gräben, Baumreihen, Schlag- und Bewirtschaftungsgrenzen und Waldrändern sowie um Wasserflächen, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Einzelbäume herum. Saumstreifen sind zu erhalten oder neu anzulegen in einer Breite von zehn Metern an und um Gewässer herum einschließlich ihrer Verlandungszonen, in einer Breite von 1 v. H. der Ausdehnung der angrenzenden Grundfläche bis zum nächsten Saumstreifen, mindestens jedoch von zwei Metern an Wegen, Gräben, Baumreihen, Hecken, Schlaggrenzen, Waldrändern sowie um Feldgehölze, Baum- und Gebüschgruppen und Einzelbäume herum.

(2) Die Abstände zwischen einzelnen Saumstreifen dürfen in der Regel 400 Meter nicht überschreiten. Größere Schläge sind durch Saumstreifen entsprechender Breite zu untergliedern.

(3) Wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann bei der Neuanlage von Saumstreifen von den Bestimmungen des Absatzes 1 abgewichen werden. Hierdurch bedingte Flächenverluste an Saumstreifen sind an anderer Stelle auszugleichen.

(4) Auf Saumstreifen ist ackerbauliche Nutzung, jegliche Düngung und Anwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mehr als zweimalige jährliche Mahd verboten.“

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, der Pilze und Flechten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt gegen Beeinträchtigungen durch unmittelbaren menschlichen Zugriff (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, Pilzen und Flechten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ein. Dem Erhalt ist Vorrang gegenüber Ansiedlungsversuchen einzuräumen.

(2) Die Lebensräume und Lebensstätten der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Pilzen und Flechten sind durch Maßnahmen nach dem zweiten und vierten Abschnitt

dieses Gesetzes oder durch andere geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und wiederherzustellen.

(3) Bund und Länder, Kreise, Städte und Gemeinden unterstützen und fördern die internationalen Bemühungen um den Artenschutz.

(4) Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierseuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts oder der auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Bestimmungen unberührt. In Teilen von Natur und Landschaft, die nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes geschützt sind, gilt das Pflanzenschutzrecht sowie das Forst- und Fischereirecht jedoch nur nach Maßgabe von hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen. Das Forst-, Jagd- und Fischereirecht gilt ferner nicht im Hinblick auf Vorschriften dieses Abschnitts, die das Inverkehrbringen von Tieren besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 c regeln.“

23. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a bis 20 e eingefügt:

„§ 20 a

Begriffsbestimmungen

(1) Als Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten auch tote Tiere oder Teile von ihnen, ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie hieraus gewonnene Teile oder Erzeugnisse.

(2) Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Samen, tote Pflanzen und lebende oder tote Pflanzenteile sowie hieraus gewonnene Teile oder Erzeugnisse.

(3) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die Exemplare im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1).

(4) Für die Abgrenzung einer Tier-, Pflanzen-, Pilz- und Flechtenart ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der botanischen und zoologischen Systematik ein.

(5) Als Population im Sinne dieses Gesetzes gilt die Gemeinschaft von Lebewesen einer Art innerhalb eines begrenzten Gebiets.

(6) Einheimisch ist eine Tier-, Pflanzen-, Pilz- und Flechtenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Verwilderte oder durch menschlichen Einfluß im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingebürgerte Arten gelten als einheimische Arten, wenn sie sich hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen fortpflanzen.

(7) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes sowie der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft und der Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 steht das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) sowie das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die genannten Gebiete gleich.

§ 20 b

Allgemeine Verbote und Vorschriften

(1) Es ist verboten,

1. ohne wichtigen Grund wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu vernichten oder zu verwüsten,
2. wildlebende Tiere ohne wichtigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. Lebensstätten von wildlebenden Tieren oder Pflanzen absichtlich oder grob fahrlässig zu zerstören oder zu beeinträchtigen, die Bodendecke oder den Pflanzenbewuchs zu entfernen oder abzubrennen.

(2) Es ist ferner verboten, wildlebende Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auszubringen. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats

1. die Einfuhr, die Herstellung, den Besitz, das Anbieten, Feilhalten, Inverkehrbringen oder die Verwendung von bestimmten Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere bekämpft, gefangen oder getötet werden können,
2. Handlungen, Mittel oder Methoden, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten führen können,

zu regeln, einzuschränken oder zu verbieten.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 4 ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen; sie

treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrats verlängert werden.

(6) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 20 c

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Als besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten

1. einheimische Tier- und Pflanzenarten, die wegen der Bedrohung ihres Bestands oder wegen der Verwechslungsgefahr mit Arten, deren Bestand bedroht ist, besonderer Schutzmaßnahmen gegen unmittelbaren menschlichen Zugriff bedürfen; sie sind in Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt,
2. die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden Tier- und Pflanzenarten.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse diejenigen Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, die als vom Aussterben bedroht einzustufen sind. Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung gelten alle Arten als vom Aussterben bedroht, die Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen oder in Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Abstand von längstens fünf Jahren mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen, durch welche die in Anlage 1 zu diesem Gesetz zwischenzeitlich eingetretene Bestandsentwicklung einheimischer Tier- und Pflanzenarten sowie dem jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Gefährdungssituation der einzelnen Tier- und Pflanzenarten angepaßt wird.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sorgt dafür, daß neue Entwicklungen in der Bestandssituation aller Tier- und Pflanzenarten sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse hierzu so schnell wie möglich in Neufassungen der Anhänge I bis III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Berücksichtigung finden.

§ 20 d

Schutzvorschriften für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

(1) Es ist verboten,

1. Pflanzen, Pilze und Flechten der besonders geschützten Arten oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzu-

reißen, auszugraben, zu entfernen, zu vernichten oder sonst zu beschädigen,

2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach § 20 c Abs. 2 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten in ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse sowie Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile und Erzeugnisse aus ihnen
 - a) in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten,
 - b) zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern sowie zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b und die entsprechenden Verbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten nur für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a und des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie für besonders geschützte Tiere und Pflanzen, die nicht dieser Verordnung unterliegen. Sie gelten nicht für Tiere der in Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Arten. Wenn einer der in Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Gründe vorliegt, erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats entsprechende Verbote auch für Arten im Sinne des Artikels 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

(3) Tiere und Pflanzen der in Absatz 2 bezeichneten Arten, die den Verboten des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b unterliegen, und die nachweislich

1. vor dem 1. Januar 1986 im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,
2. vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit die Vorschriften des Übereinkommens das Inverkehrbringen im Einzelfall zulassen,

3. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand,
4. nach dem 31. Dezember 1983, jedoch vor dem 1. Januar 1986 in Übereinstimmung mit den Vorschriften (EWG) Nr. 3626/82 in deren Geltungsbereich gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit sie
 - a) für Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke bestimmt sind,
 - b) außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82
 - aa) in der Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,
 - bb) der Natur entnommen worden sind, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand, und nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden,

werden auf Antrag von den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach Maßgabe ihres Verkehrswerts angekauft. Das Verfahren regeln die Länder. Für die Verwertung der angekauften Tiere und Pflanzen gelten § 21 f Abs. 4 bis 6 entsprechend. Der Bund ersetzt den Ländern die Kosten für Ankauf und Verwertung.

(4) Für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 4 nur, soweit sie sich nicht unmittelbar aus Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben.

§ 20 e

Ausnahmevorschriften

(1) Die Verbote des § 20 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten vorbehaltlich weitergehender Vorschriften der Länder nicht für Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der berufsmäßigen Binnenfischerei sowie bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse. In Teilen von Natur und Landschaft, die nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes geschützt sind, gilt dies nur nach Maßgabe von hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Verbote des § 20 d Nr. 1 und 2 gelten ferner nicht für unvermeidbare Handlungen im Rahmen der Ausführung eines nach den §§ 8 bis 8 c zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft.

(3) Die Verbote des § 20 d Abs. 1 Buchstabe a gelten nicht für

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezüchtete Tiere, deren Eltern bereits in Gefangenschaft geboren wurden, sofern sie aus Zuchtanlagen stammen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt sind und regelmäßig kontrolliert werden,

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnene Pflanzen, sofern sie aus Anbauanlagen stammen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt sind und regelmäßig kontrolliert werden,
3. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1986 in Übereinstimmung mit den zum Schutz der betreffenden Art jeweils geltenden Vorschriften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort der Natur entnommen worden sind, sofern sie bis zum 30. April 1986 der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemeldet und individuell gekennzeichnet worden sind,
4. Tiere und Pflanzen, die nach dem 31. Dezember 1985 gemäß §§ 21 oder 21 a oder einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt und unverwechselbar gekennzeichnet worden sind.

(4) Verletzte oder kranke Wirbeltiere nicht dem Jagdrecht unterliegender Arten dürfen aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Sie sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Ansonsten sind sie an die von der zuständigen Landesbehörde bestimmten Stellen abzugeben. Handelt es sich um Tiere der in einer Rechtsverordnung nach § 20 c Abs. 2 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tiers der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Herausgabe des Tiers verlangen.

(5) Tote Tiere besonders geschützter Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, dürfen nur von Mitarbeitern öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannter Institutionen aufgenommen werden, die hierzu schriftlich beauftragt sind. Sie dürfen ausschließlich zur Klärung wissenschaftlicher Fragen und zur Präparation für wissenschaftliche oder Lehrzwecke verwendet werden.

(6) Sofern es nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, und sofern der Bestand der betreffenden Art oder Population dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten des § 20 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulassen mit dem Zweck

1. der Abwendung unzumutbarer land-, forst- und wasserwirtschaftlicher oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. der Entnahme einzelner lebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen für die Zucht und Wiederansiedlung der betreffenden Art im Interesse des Artenschutzes.

(7) In Genehmigungen nach Absatz 6 ist anzugeben

1. für welche Art die Genehmigung gilt,
2. die Zahl der zu entnehmenden Tiere und Pflanzen,
3. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Entnahmen vorgenommen werden dürfen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Entnahmen.“

24. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen
besonders geschützter Arten

(1) Es ist verboten,

1. Tiere und Pflanzen, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente einzuführen oder aus dem Meer einzubringen,
2. Tiere und Pflanzen, die gemäß § 20 d Abs. 2 oder einer nach Satz 2 dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung einem Vermarktungsverbot unterliegen, auszuführen oder wiederauszuführen,
3. Tiere und Pflanzen, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen und nicht unter Nummer 2 fallen, ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente auszuführen oder wiederauszuführen,
4. Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne Erlaubnis nach § 21 a einzuführen oder aus dem Meer einzubringen,
5. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen und nicht unter Nummer 2 fallen, ohne Erlaubnis nach § 21 b auszuführen oder wiederauszuführen.

(2) Sind Tier- und Pflanzenarten, die nicht im Sinne von § 20 c Abs. 1 als besonders geschützt gelten, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in ihrem Bestand soweit beeinträchtigt, daß der weitere internationale Handel mit ihnen zu einer Gefährdung ihrer Bestände führen könnte, so muß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Tiere und Pflanzen dieser Arten nicht oder nur mit einer Erlaubnis nach §§ 21 a oder 21 b ein- oder ausgeführt oder aus dem Meer eingebracht werden dürfen.

(3) Unter den in Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Voraussetzungen erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergehende Einschränkungen oder Verbote der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen. Soweit erforderlich, gelten diese Einschränkungen auch für die Verbringung von Tieren und Pflanzen der betreffenden Arten zwischen anderen Mitgliedstaaten der EWG und dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch für Fälle, in denen die Festsetzung der darin vorgesehenen Bestimmungen notwendig ist, um den Vollzug der Vorschriften nach Absatz 1 zu erleichtern oder gegen Mißbrauch und Verwechslungsgefahr abzusichern.

(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(6) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen entgegen den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 ein- oder auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.“

25. Nach § 21 werden folgende §§ 21 a bis 21 g eingefügt:

„§ 21 a

Einfuhrerlaubnisse

(1) Bei der Einfuhr oder beim Einbringen aus dem Meer von Tieren und Pflanzen der nach § 20 c Abs. 1 Nr. 1 besonders geschützten, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten ist eine Einfuhrerlaubnis vorzulegen. Sie wird auf Antrag erteilt für lebende Tiere und Pflanzen, die

1. in mindestens der zweiten Generation in Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und die
2. ausschließlich für Zuchtzwecke in Anlagen bestimmt sind, die über geeignete Einrichtungen für artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen, die fachgerechte Pflege gewährleisten und die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden genehmigt sind und regelmäßig kontrolliert werden.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen.

§ 21 b

Ausfuhrerlaubnisse

(1) Für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallen und dem Verbot nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 nicht unterliegen, ist eine Ausfuhr-

erlaubnis vorzulegen. Sie wird auf Antrag erteilt für Tiere und Pflanzen, die

1. in mindestens der zweiten Generation im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind, sofern sie aus Zucht- oder Anbauanlagen stammen, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden genehmigt sind und regelmäßig kontrolliert werden, wenn sie für Wiederansiedlungsvorhaben der betreffenden Art in Teilen ihres natürlichen Verbreitungsgebiets bestimmt sind,
2. vor dem 1. Januar 1986 rechtmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort in Übereinstimmung mit den zum Schutz der betreffenden Art jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Natur entnommen worden sind, sofern diese Rechtsvorschriften im Einzelfall das Inverkehrbringen zulassen und die Tiere und Pflanzen nach § 20 e Abs. 3 ordnungsgemäß gemeldet und gekennzeichnet worden sind.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis nach Absatz 1 ist

1. der Nachweis des Antragstellers, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. im Fall eines lebenden Tiers der Nachweis des Antragstellers, daß das Tier ohne Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder tierschutzwidrigen Haltung für den Transport vorbereitet und versandt wird.

§ 21 c

Zuständigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich des Verkehrs mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat gemäß Artikel IX Abs. 2 des Übereinkommens,
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) für alle übrigen nach dem Übereinkommen und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 einer Vollzugsbehörde obliegenden Aufgaben.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ist die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.

(3) Zuständig für die sonstigen Aufgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind

1. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16, 17, 18, 19 und 22 der Verordnung aufgeführten Aufgaben,
2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden
 - a) für die nach Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung genannten Aufgaben,
 - b) für die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein bestimmtes Tier oder eine bestimmte Pflanze in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung der anderweitigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt ist,
3. das Bundesamt für alle übrigen nach der Verordnung obliegenden Aufgaben.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung von Einfuhrerlaubnissen nach § 21 a und Ausfuhrerlaubnissen nach § 21 b ist das Bundesamt.

(5) Zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herkunft eines bestimmten Tiers oder einer bestimmten Pflanze aus einer Zucht- oder Anbauanlage, die von der zuständigen Landesbehörde genehmigt ist und regelmäßig kontrolliert wird, sowie über die Angehörigkeit eines Tiers oder einer Pflanze zur zweiten oder einer späteren Zuchtgeneration ist die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(6) Zuständige Behörde für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 ist das Bundesamt.

§ 21 d

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bun-

desanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen die Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 21 e

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Die nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 für die Ein- und Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente sind im Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr der zuständigen Zollstelle unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Tiere und Pflanzen, die einer Einfuhrgenehmigung oder einer Einfuhrerlaubnis bedürfen, sind vom Einführer vor der Einfuhrabfertigung mit den durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Kennzeichen zu markieren.

§ 21 f

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob ein Tier oder eine Pflanze ein- oder ausgeführt oder ohne Genehmigung oder Erlaubnis ein- oder ausgeführt werden darf, so kann sie diese auf Kosten des Verfügungsberechtigten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben, bis die Zweifel geklärt sind. Zur Klärung kann die Zollstelle die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß das Tier oder die Pflanze nicht zu den Arten gehört, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen. Wird die Bescheinigung vorgelegt und bestätigt sie die Angaben des Verfügungsberechtigten, so trägt der Bund die Kosten ihrer Beschaffung.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung von Tieren und Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so unterliegen sie der Beschlagnahme durch die Zollstelle. Werden die erforderlichen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die ersatzlose Einziehung der Tiere und Pflanzen an. Satz 1 gilt entsprechend für Tiere und Pflanzen, deren Ein- oder

Ausfuhr verboten ist; sie unterliegen der sofortigen ersatzlosen Einziehung.

(3) Rechtsansprüche des Ein- oder Ausführers auf eine Entschädigung wegen einer Maßnahme nach Absatz 2 bestehen nicht. Die Kosten sind von ihm zu tragen.

(4) Sofern der Zweck dieses Gesetzes es erforderlich erscheinen läßt, können beschlagnahmte lebende Tiere vor einer Entscheidung über die Einziehung zurückgeführt werden. Handelt es sich um Tiere einheimischer Arten, können sie unter wissenschaftlicher Aufsicht auch in die Natur entlassen werden. Liefert der Verfügungsberechtigte gemäß Absatz 2 Satz 2 die erforderlichen Dokumente innerhalb eines Monats nach oder war die Beschlagnahme nicht rechtmäßig, so besteht Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Zollwerts.

(5) Tote Tiere oder Pflanzen sind nach endgültiger Einziehung zu vernichten, sofern sie nicht für wissenschaftliche oder Lehrzwecke verwendet werden können.

(6) Beschlagnahme oder endgültig eingezogene lebende Tiere oder Pflanzen sind, soweit nicht nach Absatz 4 verfahren werden kann, öffentlich-rechtlichen oder behördlich genehmigten Schutzeinrichtungen zuzuführen.

(7) Wird ein Tier oder eine Pflanze beschlagnahmt oder eingezogen, so können die Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung dem Verfügungsberechtigten auferlegt werden. Kann er nicht ermittelt werden, so können sie dem Absender, Beförderer oder Besteller des Tieres oder der Pflanze auferlegt werden.

(8) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach Absatz 2 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 7 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über diese entscheidet die Kammer für Bußgeldsachen beim Landgericht.

§ 21 g

Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“

26. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu berufen, wenn er den zuständigen Stellen auf Verlangen nachweist, daß eine der in § 20e Abs. 3 und 10 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Wer Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten veräußert, abgibt, anbietet, feilhält, zur Schau stellt, sie auf sonstige Weise in den Verkehr bringt oder sie zu diesen Zwecken befördert, hat den zuständigen Stellen auf Verlangen nachzuweisen, daß eine der in § 20e Abs. 5 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(3) Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, für die der Nachweis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erbracht wird, unterliegen der vorläufigen Einziehung durch die nach Landes- oder Bundesrecht zuständigen Stellen. Wird der erforderliche Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen Einziehung erbracht, so ordnet die zuständige Stelle die endgültige ersatzlose Einziehung an.

(4) § 21f Abs. 3 bis 8 findet entsprechende Anwendung.“

27. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Buchführungspflicht

(1) Wer Tiere oder Pflanzen gewerbsmäßig in Verkehr bringt, erwirbt oder bearbeitet, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Sache nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der zum Erwerb berechtigten Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Tag des Abgangs	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs
----------	------------------	--	--	-----------------	---

(2) Abgänge lebender Tiere durch Tod sind den zuständigen Stellen sofort anzuzeigen. Das tote Tier ist auf Verlangen der zuständigen Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 23 Abs. 1 und 2 genannten Stellen sowie anderen nach Landesrecht zuständigen Behörden oder von diesen beauftragten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist be-

ginnt mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.“

28. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

(1) Die Behörden nach § 21c sowie andere nach Landesrecht zuständige Behörden können zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 dieses Abschnitts des Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Personen, die von Behörden nach Absatz 1 schriftlich beauftragt sind oder als Sachverständige hinzugezogen werden, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen betreten und die Behältnisse und geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

29. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anlagen, in denen sonst wildlebende Wirbeltiere in Gefangenschaft gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch alle Anlagen zur Zucht von normalerweise freilebenden Wirbeltieren. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht unangemessen eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den An-

forderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,

3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet und die Sachkunde zur Pflege und Betreuung nachgewiesen ist,
4. nicht zu befürchten ist, daß bei dem Betrieb des Tiergeheges Vorschriften des Artenschutzrechts verletzt werden,
5. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung zur Haltung von Greifvögeln und Eulen darf auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 2 nur erteilt werden

1. zum Zwecke der Forschung, Wiederansiedlung oder Bestandsstärkung bedrohter Tierarten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets,
2. zur Ausübung der Beizjagd für ein Exemplar des Habichts (*Accipiter Gentilis*).

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß der Betreiber eines Tiergeheges gegen Naturschutzgesetze im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland verstößt oder verstoßen hat, so kann die Genehmigung versagt werden.

(5) Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Betreiber eines Tiergeheges wegen Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften rechtskräftig verurteilt ist.

(6) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(7) Bereits bestehende Tiergehege bedürfen einer Neugenehmigung. Voraussetzung hierfür sind der Nachweis des Vorliegens der Bedingungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie die Anzeige der vorhandenen Bestände bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Anzeige muß Angaben enthalten über Art, Anzahl, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichnung der Tiere. Voraussetzung ist ferner die individuelle und dauerhafte Kennzeichnung der Tiere.

(8) Die Bestimmung über die Buchführungspflicht nach § 22a gelten für Tiergehege entsprechend. Die Verlegung des Standorts eines Tiers ist vorher anzuzeigen.

(9) Das Nähere regeln die Länder. Sie können die Genehmigung von Tiergehegen von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen und befristete Übergangsregelungen bezüglich

der Neugenehmigungen bereits bestehender Tiergehege (vorläufige Neugenehmigung mit Auflagen im Sinne von Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz) treffen.

(10) Die Länder erstellen jährlich eine Statistik über den Bestand der in Gefangenschaft gehaltenen Greifvögel und Eulen sowie ihrer Gelege und Schlupfraten.

(11) Die Länder erlassen Verordnungen zur Regelung der Voraussetzungen und Erteilung des Sachkundenachweises.“

30. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften über die

1. Kennzeichnung von Tieren wildlebender Arten zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten als Voraussetzung für den Herkunftsnachweis nach § 22

zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats Muster für Anträge auf Ein- und Ausfuhrerlaubnisse nach den §§ 21a und 21b sowie für die entsprechenden Ein- und Ausfuhrerlaubnisse vorzuschreiben.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Abschnitts erforderlich sind, insbesondere auch Vorschriften über die Verwertung eingezogener Tiere und Pflanzen. Der Zustimmung des Bundesrats bedarf es nicht, wenn die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

(5) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.“

31. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Bereitstellung von Grundstücken

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die

1. nach ihrer Lage oder Beschaffenheit für die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 und die Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 dieses Gesetzes geeignet sind,
2. durch Maßnahmen der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eine solche Eignung erlangen können,
3. als Tausch- oder Ersatzgrundstücke zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle benötigt werden,
4. den Zugang zu sonst nicht zugänglichen Landschaftsteilen mit besonderer Eignung für die Erholung der Bevölkerung ermöglichen,

in angemessenem Umfang bereit. Der Stand ist regelmäßig zu veröffentlichen.

(2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 gilt nur, soweit nicht eine anderweitige öffentliche Zweckbindung der Grundstücke mit überragender Bedeutung für die Allgemeinheit entgegensteht.“

32. In § 29 Abs. 1 erhalten die Nummern 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- „2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes, des § 5 des Raumordnungsgesetzes des Bundes sowie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft vorsehen,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten gemäß § 31,
4. in allen Verfahren nach § 8 b,“.

33. In § 29 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 führen können, haben die in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen die anerkannten Vereine bereits vom Anbeginn solcher Planungen und Maßnahmen an zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

34. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei ist vor allem die sachliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
3. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
4. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.“

35. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für den Teil des Gebiets eines Landes, auf den sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt.“

36. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Beteiligungsfällen nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur solche anerkannte Vereine zur Mitwirkung berechtigt, deren Tätigkeitsbereich sich auf das Gebiet mindestens eines Bundeslandes erstreckt, sofern sich die vorbereitete Rechtsvorschrift auf das gesamte Gebiet dieses Bundeslandes oder des Bundes erstreckt.“

37. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Klagerecht von Verbänden

(1) Ein nach § 29 Abs. 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann Rechtsschutz nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, ohne daß eine Verletzung eigener Rechte vorliegt, wenn er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts den Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften widerspricht.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verein auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(3) Voraussetzung für die Wahrnehmung des Klagerechts nach Absatz 1 und 2 ist, daß der Verein dadurch in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird.“

38. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 20 b Abs. 1 und 2 handelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 20 b Abs. 4 bis 6, § 21 d Abs. 2 oder § 26 Abs. 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b handelt, sofern die Tiere oder Pflanzen Exemplare im Sinne des Artikels 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind, wenn die Tiere oder Pflanzen entgegen Artikel 5 der Verordnung eingeführt worden sind,
4. entgegen § 21 e Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigen Zollstelle nicht rechtzeitig mitteilt,
5. den Nachweispflichten gemäß § 22 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
6. den Buchführungspflichten gemäß § 22 a Abs. 1 und 3 bis 5 nicht nachkommt,
7. der Anzeigepflicht nach § 22 a Abs. 2 nicht nachkommt,
8. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt,
9. entgegen § 24 Abs. 1 Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,
10. entgegen § 25 die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und 4 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens das Doppelte des durch die ordnungswidrige Handlung angestrebten wirtschaftlichen Gewinns.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 und im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 einer Zuwiderhandlung gegen eine nach § 21 d Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung das zuständige Hauptzollamt,
2. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(4) § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

39. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

„§ 30 a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 20 d Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Buchstabe a handelt,
2. entgegen § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b handelt, sofern die betreffenden Tiere oder die betreffenden Pflanzen nicht Exemplare im Sinne von Artikel 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sind,
3. entgegen § 21 Abs. 1 und 6 handelt,
4. wer wiederholt gewerbsmäßig gegen die in § 30 genannten Vorschriften verstößt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 30 a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 begangen worden, so sind

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

einzuziehen. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 30 c

Geldleistungen an gemeinnützige Verbände

Bei der Bestimmung des Empfängers von Geldleistungen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und § 53 a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung sollen die Gerichte gemeinnützige Verbände, die der Pflege des Artenschutzes dienen, und deren Mitglieder und Mitarbeiter im Verband ehrenamtlich tätig sind, vorrangig berücksichtigen.“

40. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Anpassung der Landesgesetze

Soweit in diesem Gesetz keine anderen Fristen bestimmt sind, haben die Länder ihre Gesetze und Verordnungen, die den Naturschutz und die Landschaftspflege regeln, innerhalb von zwei Jahren den gesetzlichen Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.“

Artikel 2

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565),
2. das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571),
3. folgende landesrechtliche Vorschriften:

Baden-Württemberg

- a) § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 31, 32 Abs. 1 und 2, §§ 33, 34 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 12 bis 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz — NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 654), zuletzt geändert durch das Landesenteignungsgesetz vom 6. April 1982 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 97),
- b) Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Landesartenschutzverordnung — LArtSchVO) vom 18. Dezember 1980 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg 1981 S. 14),
- c) Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 223),
- d) Verordnung Nr. 637 des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Wild (WVO) vom 2. Januar 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 9), geändert durch die Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 144),

- e) Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr und Handel mit Wild (Wildverkehrsordnung) vom 13. Februar 1951 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 29),
- f) Verordnung über den Verkehr und Handel mit erlegtem Wild (Wildverkehrsordnung — WVO) vom 17. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 68), geändert durch die Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 144).

Bayern

- a) Artikel 14 Abs. 1 und 3, Artikel 15, 16, 17 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a, 4 b, Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 Nr. 5, 7 und 8, Artikel 19 Abs. 3, Artikel 20 a Abs. 1 und 3, Artikel 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 874), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (GVBl. S. 177),
- b) Artikel 1, 4, 5 Abs. 1 und 3, Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, Artikel 9, 10 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 11 bis 21 Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wildlebenden Tiere vom 29. Juni 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95),
- c) Verordnung über den Schutz der dem Jagdrecht nicht unterliegenden wildlebenden Vogelarten vom 21. September 1976 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244).

Berlin

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 4 a und 4 b, § 32 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 3 und 4 und § 49 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz — NatSchGBln) vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183),

Bremen

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, §§ 30, 32 Abs. 1, 2 und 6, § 33 Abs. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 7 bis 10, 14 bis 21 und 23, §§ 50 und 51 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz — BremNatSchG) vom 17. September 1979 (BremGBI. S. 345),

Hamburg

- a) §§ 24, 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 27 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, §§ 28, 29, 30 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 4, § 31 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 und 15 bis 24 sowie in § 50 Nr. 1 die Worte „20 bis 23“, in § 50 Nr. 2 die Worte „8 bis 10“ sowie die Worte „17, 19, 24“, in § 50 Nr. 3 die Worte „bis 16 und 18“, in § 56 Abs. 5 die Worte „der §§ 27 Abs. 1 und 6, 28 Abs. 2 und“, § 56 Abs. 6 sowie

§ 57 Abs. 3 und 4 des Hamburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz — HmbNatSchG) vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 167),

- b) §§ 2, 5, 6, 7 Abs. 5, §§ 8, 9 Abs. 3, § 19 Abs. 5, § 24 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 sowie § 25 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts II 791-a-2),
- c) die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts II 791-a-3).

Hessen

§ 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 24, 25 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 1, §§ 26, 27, 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2 Nr. 3, 6 bis 10 sowie in § 43 Abs. 2 Nr. 16 die Worte „§ 24 Abs. 3 und 4 Satz 1“, in § 43 Abs. 2 Nr. 19 die Worte „§ 27 Abs. 2 Satz 2“ und in § 43 Abs. 3 die Worte „bis 7, 10“ des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HeNatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309).

Niedersachsen

§ 35 Abs. 1 und 2, §§ 37 bis 40, 41 Abs. 1, §§ 42, 44, 47 Abs. 2, in § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Bezug auf die §§ 39 und 42, § 64 Nr. 9 bis 11 und 13 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31).

Nordrhein-Westfalen

§ 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 61 Abs. 1, §§ 62, 63 Abs. 1 bis 4, §§ 65, 66, 67 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 68, in

§ 70 Abs. 1 Nr. 13 die Worte „1 oder“, § 70 Abs. 1 Nr. 14, 15, 17 bis 19 mit Ausnahme der Worte „einer Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt“, Nummer 20 sowie in Nummer 21 die Worte „oder § 65 Abs. 1“ des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz — LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW S. 734).

Rheinland-Pfalz

§ 23 Abs. 3, §§ 24, 25 und 40 Abs. 1 Nr. 9 bis 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz — LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66).

Saarland

- a) Der fünfte Abschnitt (§§ 25 bis 29) und § 38 Abs. 1 Nr. 11 bis 21 des Gesetzes Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 9 vom 7. März 1979 S. 147),
- b) die Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Artenschutzverordnung — ArtSchVO) vom 29. September 1981 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 40 vom 21. Dezember 1981 S. 881).

Schleswig-Holstein

§§ 22, 23 Abs. 1 und 4, §§ 25 bis 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz — LPflgG) in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVBl. Schl.-H. S. 256).

Bonn, den 8. Juli 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Anlage 1
(zu § 20 c des Gesetzes)

Die besonders geschützten einheimischen oder europäischen Tier- und Pflanzenarten

a) Besonders geschützte Tierarten

I. Vertebrata	Wirbeltiere
1. Mammalia	Säugetiere
Alle wildlebenden einheimischen Arten mit Ausnahme von	
Apodemus sylvaticus	Waldmaus
Apodemus flavicollis	Gelbhalsmaus
Arvicola terrestris	Scherm Maus
Clethrionomys glareolus	Rötelmaus
Felis silvestris f. catus	Hauskatze (verwilderte Form)
Microtus agrestis	Erdmaus
Microtus arvalis	Feldmaus
Mus musculus	Hausmaus
Nyctereutes procyonides	Marderhund
Ondata zibethica	Bisam
Procyon lotor	Waschbär
Rattus norvegicus	Wanderratte
Rattus rattus	Hausratte
Cervus elaphus	Rothirsch
Dama dama	Damhirsch
Cervus nippon	Sikahirsch
Capreolus capreolus	Reh
Rupicapra rupicapra	Gemse
Oryctolagus cuniculus	Wildkaninchen
Vulpes vulpes	Fuchs
Martes voina	Steinmarder
Martes martes	Baummarder (Edelmarder)
Mustela erminea	Hermelin
Mustela nivalis	Mauswiesel
Myocastor coypus	Sumpfbiber
2. Aves	Vögel
Alle wildlebenden europäischen Arten ...	

(Hier sind alle in der Anlage 1 zur Bundesartenschutzordnung vom 25. August 1980 — BGBl. I S. 1565 ab Nummer I 2 angeführten Arten aufzuführen.)

Anlage 2
(zu § 20 d Abs. 2 des Gesetzes)

1. Anas platyrhynchos	Stockente
2. Lagopus lagopus scoticus et hibernicus	Schottisches Moorschneehuhn
3. Alectoris rufa	Rothuhn
4. Alectoris barbara	Felsenhuhn
5. Perdix perdix	Rebhuhn
6. Phasianus colchicus	Fasan
7. Columba palumbus	Ringeltaube
8. Anser anser	Graugans
9. Anas penelope	Pfeifente
10. Anas crecca	Krickente
11. Anas acute	Spießente
12. Aythya ferina	Tafelente
13. Fulica atra	Bläßhuhn

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist dringend notwendig geworden, weil es in seiner Fassung vom 20. Dezember 1976 nicht in der Lage war, die Verwüstung ganzer Landschaften und der schon fast systematisch betriebenen Zerstörung der Lebensräume unserer wildlebenden Pflanzen und Tiere Einhalt zu gebieten. Die jährlich in erschreckendem Maße sich verlängernden „Roten Listen“ der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten sprechen hiervon eine deutliche Sprache.

Das Bundesnaturschutzrecht bot bisher weder eine Handhabe für flexible und schnell greifende lokale Artenschutzmaßnahmen noch für eine umfassendere Sicherung von immer knapper werdenden Spezialbiotopen, wie die Durchsetzung sowohl des Rhein-Main-Donaukanals als auch die Eindeichung der Nordstrander Bucht gegen die berechtigten Interessen des Naturschutzes bewies. Auch das Ziel und der Ansatz des Naturschutzes war zu kurz gegriffen.

Naturschutz muß mehr werden als die ökologische Verwaltung ökonomisch nicht mehr oder noch nicht interessanter Restflächen. Er darf aber auch nicht zum technokratischen Ökosystemmanagement verkommen, das hauptsächlich mit dem Versuch des „Ausgleiches“ und der „Kompensation“ naturzerstörender Eingriffe oder gar mit dem Versuch der Schaffung von „Ersatz“ für zerstörte Biotope oder gar aussterbende Arten beschäftigt ist.

Das bisherige Scheitern der Naturgesetzgebung lag nicht nur hauptsächlich an der Willfähigkeit der Naturschutzbehörden gegenüber ökonomischen Interessen, sondern auch daran, daß im Interessengezweck um Planungen und Maßnahmen niemand effektiv die „Interessen“ der Natur vertreten konnte. Zur Schließung der klaffenden Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Naturschutzgesetzgebung ist deshalb nicht nur eine Stärkung und eine größere Unabhängigkeit der Naturschutzbehörden notwendig, sondern vor allem die stärkere Einbeziehung der Naturschutzverbände als uneigennützig und unabhängige Anwälte der Natur.

Hierfür zentral ist die Einfügung der Verbandsklage in § 29 und der Ersatz der bisherigen pauschalen Landwirtschaftsklausel durch eine Aufzählung derjenigen Eingriffe in die Natur, bei denen auch die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unterliegt.

Die Effektivität der Arbeit der Naturschutzbehörden wird vor allem durch die Einführung zweier neuer rechtlicher Instrumentarien verbessert. Es ist dies erstens die flexibel handbare Ausweisung lokal und zeitlich begrenzter Artenschutzbereiche

und zweitens die Ausweisung bzw. wo nötig auch Neuanlage von Saumstreifen um Gewässer, Wege, Feldränder usw., die insgesamt ca. 5 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmachen sollen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Die gesetzlichen Zielbestimmungen des bisherigen § 1 mit ihrer ausschließlichen Orientierung an der Leistungsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit von Naturhaushalt und Naturgütern als Lebensgrundlagen für den Menschen sind genau in dieser Zentriertheit auf menschliche Interessen und Bedürfnisse zu eng gefaßt. Zumindest im Naturschutzgesetz muß der Schutz und die Erhaltung der Natur auch um ihrer selbst willen verankert werden. Es muß das Aussterben jeder weiteren biologischen Art verhindert werden, selbst wenn ihr Aussterben nicht den gesamten Naturhaushalt ins Wanken bringt. Selbstverständlich kann aber auch die Naturschutzpolitik bei ihren Abwägungen über konkurrierende Nutzungsinteressen und das vielzitierte Gemeinwohl nicht auf das Anführen auch menschlicher Interessen am Erhalt der Natur verzichten. Dabei kommt es aber darauf an, die menschlichen Bedürfnisse weit genug zu fassen und auch deren nicht materielle, psychische und ästhetische Anteile gebührend ins Feld zu führen.

Im Text wird deshalb der Erhalt der „physischen und psychischen Lebensgrundlagen“ in die Zielbestimmung aufgenommen. In Absatz 2 wird nicht nur der Erhalt naturnaher Gebiete, sondern auch der Erhalt von Kulturlandschaften betont.

Weiterhin ist es wichtig, auch den Naturschutz nicht auf den Versuch des bloßen Konservierens einer vermeintlich unberührten Natur zu beschränken, sondern ihm auch eine Beteiligung an der Entwicklung der menschlich gestalteten Natur, an der Landschaft, zu sichern. Der Hinweis auf die „nachhaltige“ Sicherung der Lebensgrundlagen soll noch zusätzlich die Verantwortung des Naturschutzes für die Zukunft betonen. Schließlich versagte die bisherige Naturschutzgesetzgebung sowohl bei Sicherung von Naturelementen, deren positiver Einfluß oder Unverzichtbarkeit für den Menschen (noch) nicht nachgewiesen werden konnten, als auch bei der vorausschauenden Vorsorge, die es gebietet, irreversible Zerstörungen oder noch nicht spürbare, aber wahrscheinliche Risiken zu vermeiden. Der Schutzzinhalt der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt erstreckt sich deshalb sowohl auf den Bestand als auch auf die Qualität der einzelnen Elemente.

Die Abwägungsklausel des geltenden § 1 Abs. 2, welcher in der Vergangenheit viel zur Legitimierung

unwiderbringlicher Schäden in Natur und Landschaft beigetragen hat, wird in § 1 gestrichen und mit strengeren Voraussetzungen in § 3 aufgenommen.

Die allgemeine Landwirtschaftsklausel, nach der eine „ordnungsgemäße“ Land- und Forstwirtschaft, „in der Regel“ den Zielen der Naturschutzgesetzgebung diene, wird hier gestrichen und in § 8 a ersetzt durch eine positive Aufzählung derjenigen Maßnahmen und Eingriffe, die auf jeden Fall unter den Regelungsbereich dieses Gesetzes fallen, wie z. B. Entwässerungen, das Räumen von Entwässerungsgräben, die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Ödland und die Anwendung von Pestiziden auf bestimmten Flächen.

Auch nach Wegfall der Landwirtschaftsklausel werden die Belange der Land- und Forstwirtschaft gewahrt.

Die Belange des Naturschutzes sind nämlich gegen andere Belange, wozu auch die Land- und Forstwirtschaft gehört, abzuwägen. Allerdings wird die Landbewirtschaftung nicht mehr privilegiert behandelt, sondern ihre Nutzungsansprüche werden den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichgestellt.

Die notwendigen Interessen der Landwirtschaft werden im übrigen durch die Regelung in § 8 a Abs. 4 des Entwurfs gewahrt. Dort, wo die Land- und Forstwirtschaft wirklich den Zielen des Naturschutzes entspricht, werden sich auch in Zukunft keine Konflikte ergeben, dort, wo aber die hochmechanisierte und chemisierte, industriell betriebene Landwirtschaft ihren Anteil an der Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen hat, muß in Zukunft durch Nutzungsauflagen oder gar durch die Wiedereinrichtung naturnaher Saumstreifen (vgl. § 18 a) stärker vom Gesetzgeber eingegriffen werden. Zur Vermeidung besonderer ökonomischer und sozialer Härten werden deshalb auch in § 13 b eventuell notwendig werdende Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen geregelt.

Zu § 2

Die Grundsätze des § 2 konkretisieren die allgemeinen Zielnormen des § 1. Sie sind zwingende Handlungs- und Entscheidungsanleitung für alle Behörden, die in § 3 Abs. 2 des Entwurfs näher aufgeführt werden. Der Katalog ist nicht abschließend. Der Grundsätze-katalog der geltenden Fassung ist teilweise zu eng, teilweise zu allgemein formuliert, um voraussehbare zwingende Handlungsanweisungen für die Behörden zu schaffen. Er mußte deshalb weitgehend verändert werden.

Unverändert geblieben in ihrem Inhalt sind die Nummern 7, 9 und 15. Sie werden jetzt Nummern 8, 9 und 14. Gestrichen wurde die bisherige Nummer 12, in der es nur um die Erschließung besonderer für die touristische Erholung geeigneter Landschaftsteile ging. Dies ist kein Ziel und Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aus

den gleichen Gründen wurde die bisherige Nummer 7 ersatzlos gestrichen.

Nummer 1 normiert im Gegensatz zur geltenden Fassung die grundsätzliche Verpflichtung, nicht ausgleichbare Eingriffe zu unterlassen. Dementsprechend wird die Eingriffsregelung in § 8 ebenfalls neu gefaßt.

Nummer 3 wird für Flächen innerhalb des besiedelten Bereichs, wie Gärten, Grünflächen, Parks ein generelles Anwendungsverbot für Pestizide und Torf ausgesprochen, wie es von den Naturschutzverbänden schon lange gefordert wurde.

Nummer 4 verankert erstmalig den Schutz des Bodens, vor allem der Humusschicht, vor Mißbräuchen und Belastungen aller Art im Naturschutzrecht. Der Gewässerschutz (Nummer 6) wurde gegenüber der geltenden Fassung verschärft.

Nummer 12 beinhaltet die Verpflichtung zur Sicherung und Verbesserung der Erholungseignung der gesamten unbebauten Landschaft, im Gegensatz zur geltenden Nummer 11, welche lediglich die Einrichtung notorisch überlasteter und in der Regel nur das Verkehrsaufkommen steigernde Erholungsgebiete fördert. Nummer 11 wurde aus dem Hessischen, die Nummer 13 aus dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz übernommen.

Die anderen im Gegensatz zur geltenden Fassung veränderten Nummern enthalten ebenfalls Verschärfungen der einzelnen Grundsätze und Ergänzungen, die notwendig sind, um den Grundsätzen überhaupt den Charakter von genau definierten Planungs- und Entscheidungsanleitungen zu geben. Der Verweis auf die Angemessenheit der Zielverwirklichung im geltenden § 2 Abs. 1 entfällt, da das generelle Abwägungsgebot aus den Zielbestimmungen des § 1 gestrichen und in § 3 verwiesen worden ist. Geblieben ist in § 2 Abs. 1 lediglich der Grundsatz der Erforderlichkeit der Verwirklichung der in § 2 im einzelnen aufgeführten Grundsätze für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Was erforderlich ist, bestimmt sich nach den in § 1 formulierten unveränderten Handlungszielen selbst.

Zu § 3

Die Ergänzung der Überschrift ist erforderlich, da in § 3 das aus § 1 herausgenommene Abwägungsgebot mit verändertem Inhalt aufgenommen wird. Absatz 1 bleibt unverändert. In Absatz 2 wird entsprechend dem § 2 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes die Unterstützungs-, Informations- und Anhörungspflicht explizit auch auf juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, ausgedehnt.

In Absatz 3 wird, ebenfalls nach hessischem Vorbild, das Abwägungsgebot mit der Pflicht zur Beteiligung der Naturschutzbehörden nach Absatz 2 Satz 2 verknüpft: Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde, die nach Absatz 2 Satz 2 zu betei-

gen ist, kann nur abgewichen werden, wenn sich entgegenstehende Interessen auch nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft als überragend im Interesse des Allgemeinwohls ausweisen können. Mit dieser Formulierung wird die bisherige Abwägungsklausel des § 1 Abs. 2, die dem Naturschutz keinerlei Vorrang vor anderen Interessen gab, erheblich zugunsten des Naturschutzes verändert.

Der neue Absatz 4 paßt den geltenden bisherigen Absatz 3 (der durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 nunmehr Absatz 4 wird) den neuen Formulierungen des Absatzes 2 des Entwurfs an.

Zu § 4 Satz 3

In den §§ 20 ff. dieses Entwurfs wird das Artenschutzrecht in Form von unmittelbar geltenden Bundesvorschriften neu geregelt. Diese neugefaßten bzw. eingeführten Vorschriften sind daher in § 4 Satz 3 aufzunehmen.

Zu §§ 8 bis 8 c

Die sehr umfangreichen Vorschriften des Eingriffsparagraphen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nach den vier Regelungskomplexen (Definition, materielle Vorschriften, Zuständigkeitsregelungen, Verfahrensbestimmungen) in entsprechende Einzelparagraphen aufgelöst.

Alle vier Paragraphen sind Rahmenvorschriften und damit, ebenso wie die geltende Vorschrift des § 8, ausfüllungsbedürftig und -fähig durch den Landesgesetzgeber.

Eine umfangreiche Änderung des geltenden § 8 ist notwendig geworden, da diese Vorschrift nicht geeignet gewesen ist, die Zerstörung und Entwertung von Natur und Landschaft zu verhindern. § 8 bietet derzeit mit den ihn ausfüllenden Landesbestimmungen den Behörden nahezu jeden beliebigen Spielraum des Ermessens zu Lasten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eindrucksvolles Beispiel hierfür ist die Planung und der Bau der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße. Dies mußte geändert werden.

Zu § 8

Die Eingriffsdefinition des geltenden § 8 Abs. 1 (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen) hat im praktischen Vollzug häufig zu Rechtsunsicherheit geführt und die Reichweite der Rechtsfolgen eines Eingriffs in unzuträglicher Weise eingeschränkt. Die neue Definition des Eingriffs als „Einwirkung auf Grundflächen“ gewährleistet sowohl die notwendige Erweiterung des Begriffs, insbesondere auch seine Ausdehnung auf negative stoffliche Einflüsse, und präzisiert ihn zugleich.

Eine zweite, in der Praxis noch schwerwiegendere Verengung der Eingriffsdefinition wurde in Ab-

satz 1 durch die Lösung ihrer engen Bindung an die Vorstellung einer Beeinträchtigung der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ bzw. des Landschaftsbildes beseitigt. Die Abkehr vom Kriterium der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist einerseits eine zwingende Konsequenz aus der Neufassung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, andererseits aber auch ein Gebot der Einsicht, daß sich eine Gefährdung dieser Leistungsfähigkeit angesichts der Komplexität des Wirkungsgefüges Naturhaushalt selbst unter rein materiellen Aspekten kaum je ex ante beweisen bzw. ausschließen läßt. Die Gesamtheit der von einer menschlichen Störung ausgehenden Neben- und Spätfolgen für den örtlichen Naturhaushalt ist im vorhinein weder wissenschaftlich zuverlässig erfaßbar noch gar auf einen letztlich der Bewertung unterliegenden Belastbarkeitsgrenzwert zu beziehen.

Die Neufassung des Absatzes 1 bedient sich daher der enumerativen Benennung der einzelnen Schutzgüter, deren Beeinträchtigung als solche bereits den Tatbestand des Eingriffs erfüllt. Damit ist zugleich sichergestellt, daß Einwirkungen auf Natur und Landschaft auch dann den Rechtsfolgen für Eingriffe unterworfen werden, wenn sie zwar nicht die materialen Lebensgrundlagen, wohl aber die natürliche Lebenswelt des Menschen stückweise ruinieren.

Während es bisher den Ländern anheimgegeben war, die Eingriffsdefinition des Absatzes 1 rechtsverbindlich auf typische Handlungen hin zu konkretisieren (§ 8 Abs. 8) oder festzulegen, welche Handlungen im Regelfall nicht als Eingriffe anzusehen sind, enthält Absatz 2 des Entwurfs eine Liste von Biotopen, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung in jedem Fall als Eingriff anzusehen und mit den in § 8 a des Entwurfs vorgesehenen Rechtsfolgen zu belegen ist. Diese Liste orientiert sich eng an einer Typologie gefährdeter Lebensstätten und Lebensräume von bundesweiter oder internationaler Bedeutung, die von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in einer vorläufigen Fassung ausgearbeitet worden ist. Die Notwendigkeit einer solchen Konkretisierung der Eingriffsdefinition im Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich einerseits aus der zwangsläufigen Abstraktheit und Unanschaulichkeit der Eingriffsdefinition insbesondere für den Verursacher von Maßnahmen, die in Natur und Landschaft eingreifen, andererseits aber auch aus der Tatsache, daß die Länder von der entsprechenden Ermächtigung bisher kaum Gebrauch gemacht haben. Trotzdem bleibt für die Länder noch erheblicher Spielraum für die weitere Konkretisierung typischer Eingriffstatbestände wie auch für die Ergänzung und Spezifizierung der auf Bundesebene vorgegebenen Biotopliste. Die entsprechende Ermächtigung in Absatz 3 beschränkt sich jedoch auf die Erstellung solcher „Positivlisten“. Die bisher in § 8 Abs. 8 vorgesehene Ermächtigung zur Festlegung von Handlungen, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, wurde nicht mehr aufgenommen, da in der Vergangenheit durch hierauf gestützte Länder-

bestimmungen gravierende Eingriffe willkürlich von den festgelegten Rechtsfolgen ausgenommen worden sind. In Hamburg wurden beispielsweise auf Grund der geltenden Ermächtigungsnorm alle Hochwasserschutzmaßnahmen und Vorhaben des Hafen- und Gewässerausbau aus der Eingriffsdefinition ausgeklammert.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, Maßnahmen, die als Eingriffe anzusehen sind, vor deren Durchführung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht auch für Vorhaben, die nicht nach anderen Rechtsvorschriften bereits in irgendeiner Weise anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, ergibt sich aus der Streichung der Subsidiaritätsklausel im geltenden § 8 Abs. 2 Satz 2 und der Einführung einer entsprechenden Genehmigungspflicht für Eingriffsmaßnahmen, die nicht anderweitig durch Rechtsvorschriften abgedeckt und damit einer Einflußnahme seitens der Naturschutzbehörden zugänglich sind, in § 8 b Abs. 2 des Entwurfs als notwendige Voraussetzung. Die neugefaßte Eingriffsdefinition sowie die Biotopliste in Absatz 2 schaffen nunmehr in hinreichend bestimmter Weise die Voraussetzung dafür, daß Verursacher von Eingriffen im vorhinein eindeutig die Anzeige- und Genehmigungspflicht der beabsichtigten Maßnahmen erkennen können. Beides trägt somit zur gerade im Naturschutzbereich dringend erforderlichen Rechtsklarheit für die Betroffenen und damit auch wesentlich zu einer Minderung des Vollzugsdefizits bei.

Zu § 8 a

Dieser neue Paragraph enthält mit verändertem Inhalt die Regelung der bisherigen Absätze 2, 3 und 9 des § 8.

Absatz 1 zählt vier eindeutige Untersagungsgründe für Eingriffe in Natur und Landschaft auf und ersetzt damit die materiell und rechtlich problematische, weil in hohem Maße unbestimmte Abwägungsklausel im geltenden Absatz 3. Nummer 1 verpflichtet die zuständigen Behörden zur Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den in Landschaftsrahmenplänen bzw. Landschaftsprogrammen und Artenschutzprogrammen festgesetzten Erfordernissen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch dann, wenn für das betroffene Vorhaben nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.

Mit dieser Verpflichtung kann die Durchsetzung verbindlicher landschaftsplanerischer Vorgaben wesentlich gefördert werden.

Nummer 2 gebietet die Untersagung von Eingriffen, wenn die Gefahr besteht, daß Landschaftsstrukturen und Ökotope in Mitleidenschaft gezogen werden, die aus natürlichen oder anthropogen bedingten Gründen selten sind oder selten geworden und in ihrer Einzigartigkeit nicht wiederherstellbar sind. Diese Norm zielt somit auf den absoluten

Schutz unersetzlicher Elemente in Landschaft und Naturhaushalt vor schädigenden Eingriffen ab, die vom bisherigen Vernichtungskrieg gegen Natur und Landschaft noch verschont geblieben sind.

Nach Nummer 3 sind — in Anlehnung an eine in den USA institutionalisierte Schutznorm — Eingriffe stets dann zu untersagen, wenn sie mit Beeinträchtigungen verbunden sind, die zum Erlöschen einer seltenen Tier- oder Pflanzenart führen könnten. Der räumliche Maßstab ergibt sich aus den beiden Erfassungsebenen für den Gefährdungsstand von Tier- und Pflanzenarten, wie es in den Roten Listen der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert und fortgeschrieben wird.

Ein dem Ermessen der zuständigen Behörden entzogener Untersagungsgrund für Eingriffe ist nach Nummer 4 ferner gegeben, wenn auf Grund sorgfältiger Untersuchungen nicht gewährleistet ist, daß Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen betroffener Grundflächen entweder vermieden oder in vollem Ausmaß ausgeglichen bzw. durch entsprechende Maßnahmen ersetzt werden können. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß der bereits erreichte Stand der Zerstörung weitere Verluste an ökologischen Kapazitäten von Grundflächen auch dann nicht mehr zuläßt, wenn diese im Einzelfall möglicherweise als marginal empfunden und eingestuft werden. Im Gegensatz zur geltenden Abwägungsklausel in § 8 Abs. 3 erhalten unter diesen Bedingungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege automatisch Vorrang vor allen Anforderungen an Natur und Landschaft. Der Entwurf verknüpft damit allerdings auch eine wesentliche Erweiterung des Planungs- und Entscheidungsspielraums insofern, als er über die im geltenden Absatz 3 geforderte Naturalrestitution hinausgeht und Ersatzmaßnahmen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs ausdrücklich in den Entscheidungsrahmen einbezieht.

Absatz 2 legt die Verpflichtungen fest, die dem Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft aufzuerlegen sind, sofern diese nicht nach Absatz 1 zu untersagen sind.

Nummer 1 übernimmt gleichlautend die Verpflichtung zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen aus § 8 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der geltenden Fassung. Nummer 2 baut die Ausgleichsverpflichtung aus § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz im Sinne einer klaren Verpflichtung zur Naturalrestitution aus. Das heißt, daß Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. der ökologischen Funktion betroffener Grundflächen in erster Linie und soweit dies nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, dort auch ausgeglichen werden müssen.

Nummer 3 wandelt die im geltenden Absatz 9 enthaltene Ermächtigung für die Länder, Vorschriften über Ersatzmaßnahmen der Verursacher zu erlassen, in eine Verpflichtung um. Diese Änderung ist die folgerichtige Konsequenz aus der Einbeziehung möglicher Ersatzmaßnahmen in die Entscheidung über den Eingriff nach Absatz 1 Nr. 4 des Entwurfs. Wenn auf Grund eingehender Untersuchungen fest-

steht, daß nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können und diese Feststellung (bei Nichtzutreffen anderer Untersagungsgründe) zu einer Genehmigung des Eingriffs führt, so muß auch die Verpflichtung normiert werden, dem Verursacher die Durchführung dieser Ersatzmaßnahmen aufzulegen.

Der Intention der Sicherung des noch Vorhandenen entspricht auch die Zusatzbestimmung, daß zwischen dem Zeitpunkt der Beeinträchtigung (Durchführung des Eingriffs) und dem funktionalen Wirksamwerden der Ersatzmaßnahmen keine zeitliche Lücke klaffen darf. Damit soll insbesondere die Kontinuität der Lebensbedingungen der örtlichen Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet und der Zerfall von Populationen vor dem Wirksamwerden der Ersatzmaßnahmen verhindert werden. In vielen Fällen wird daher das zeitliche Vorziehen der Durchführung von Ersatzmaßnahmen und die entsprechende Verschiebung des Eingriffszeitpunktes erforderlich sein.

Eine zusätzliche Erweiterung des behördlichen Planungs- und Entscheidungsspielraums ergibt sich aus Absatz 3 des Entwurfs. Während Ersatzmaßnahmen im Regelfall als solche nur gelten, wenn sie in engem naturräumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff direkt oder indirekt betroffenen Grundflächen möglich sind und durchgeführt werden, eröffnet Absatz 3 den Ländern die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auf Ersatzmöglichkeiten außerhalb des betroffenen Naturraums zurückzugreifen. Diese Möglichkeit ist jedoch beschränkt auf Entscheidungsfälle, bei denen es sich erstens um Vorhaben handelt, die aus überragenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, und für die zweitens die Untersagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht zutreffen. Der Regelungsinhalt folgt in der Substanz der Ersatzmaßnahmen-Lösung, wie sie etwa in den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen bereits normiert ist. Dies ist zu begründen mit dem Gesichtspunkt, daß die intendierte Kompensation von Beeinträchtigungen in fachlich größtmöglicher Annäherung nur durch den strikten Bezug auf funktionale Einbußen am Ort des Eingriffs gewährleistet werden kann. Der Entwurf verzichtet bewußt auf die rahmenrechtliche Einführung einer Ersatzabgabenslösung nach dem Muster Baden-Württemberg, weil die Erhebung einer Ersatzabgabe in solchen Fällen diese enge sachliche Bindung der Ersatzmaßnahmen zerreißen und der Tendenz zum „Freikaufen“ von konkreten Ersatzpflichten Vorschub leisten würde.

Es liegt darüber hinaus im Ermessen der Länder, in Einzelfällen die Durchführung solcher räumlich getrennten Ersatzmaßnahmen an sich zu ziehen und die hierfür anfallenden Kosten beim Verursacher zu erheben. Damit wird den Ländern ein zusätzliches Instrument zur Sicherstellung der Durchführung auferlegter Ersatzmaßnahmen in die Hand gegeben.

Die „Landwirtschaftsklausel“ des geltenden § 8 Abs. 7 ist das Resultat eines ebenso langwierigen

wie unergiebigem politischen Abstimmungsprozesses und verursachte als solches ein Maximum an Rechtsunklarheit ausgerechnet in dem überaus sensiblen und wichtigen Bereich der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Belangen einer agrarpolitisch in verheerende Sachzwänge manövrierten Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Naturschutz andererseits.

Infolgedessen ist über keine andere Einzelvorschrift im Bundesnaturschutzgesetz seit dessen Inkrafttreten in Öffentlichkeit und Schrifttum mehr und kontroverser diskutiert worden als über die Klausel.

Die Auseinandersetzung konzentrierte sich dabei auf die Frage, welche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft als „ordnungsgemäß im Sinne dieses Gesetzes“ und damit nicht als Eingriffe anzusehen seien. Hierzu werden auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bis heute Auffassungen vertreten, die einander diametral entgegengesetzt sind. Der Position, diese Formel binde die Land- und Forstwirtschaft kategorisch an die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 in der geltenden Fassung und hebe die Landwirtschaftsklausel damit letztlich als solche selbst auf, steht die Meinung gegenüber, wonach gerade dann die „gesetzliche Vermutung“ des § 1 Abs. 3 in Wirkung trete, nach der die (nach anderen Rechtsvorschriften) ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen dieses Gesetzes diene. So gesehen wäre die Land- und Forstwirtschaft in toto von der gesamten Eingriffsregelung ausgenommen. Von der Rechtsprechung aufgenommen wurde schließlich der Umstand, daß in § 8 Abs. 7 nicht (wie in § 1 Abs. 3) schlechthin von Land- und Forstwirtschaft, sondern von „land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung“ gesprochen wird. Auf diese Differenz stützt sich eine Reihe von gerichtlichen Einzelfallentscheidungen mit der Konsequenz, daß zwischen Maßnahmen der laufenden üblichen Bodennutzung und der Vornahme vorbereitender Eingriffe durch die Land- und Forstwirtschaft differenziert werden muß. Nur letztere seien demnach unter bestimmten Umständen als Eingriffe anzusehen und den damit verbundenen Rechtsfolgen (Ausgleichspflicht, Untersagung) unterworfen, sofern sie überhaupt nach anderen Rechtsvorschriften (Subsidiaritätsklausel) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

In Anbetracht der Tatsache, daß rund 55 Prozent des Bundesgebiets landwirtschaftlich und weitere 28 Prozent forstwirtschaftlich genutzt werden, und in Ansehung des fortgeschrittenen Zerfallstadiums, in dem sich Natur und Landschaft heute bereits befinden, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die bisherige rechtliche Regelung des Verhältnisses Landwirtschaft/Naturschutz in allen denkbaren Auslegungen nicht mehr haltbar ist. Andererseits ist der im Kern agrarpolitisch bedingte immense quantitative (Gewinnung zusätzlicher intensiver Wirtschaftsflächen) und qualitative (Intensivierung der Bewirtschaftung) Druck auf Natur und Landschaft durch Land- und Forstwirtschaft mit rechtlichen Mitteln allein weder entscheidend noch flä-

chendeckend noch kurzfristig zu vermindern oder gar — wie es dringend erforderlich wäre — rückgängig zu machen. Im Rahmen einer Novellierung des BNatSchG können deshalb nur rechtliche Mittel bereitgestellt werden, die zur Bewahrung dessen dienlich und erforderlich sind, was an wertvoller Substanz noch vorhanden ist. Diese Substanz muß auch vor dem Zugriff der Land- und Forstwirtschaft zumindest in der Weise gesichert werden, daß belastende Einwirkungen auf sie den Rechtsfolgen der Eingriffsregelung unterworfen werden. Dabei kann nicht mehr zwischen (vorbereitenden) Eingriffen und Einwirkungen durch die Bewirtschaftung selbst unterschieden werden.

Insofern Absatz 4 nur bestimmte Maßnahmen den Entscheidungen und Rechtsfolgen der Eingriffsregelung in den Absätzen 1 bis 3 unterstellt, enthält er den dargelegten Gesichtspunkten entsprechend eine neue „Landwirtschaftsklausel“. In der Praxis wird diese Regelung bei sinngemäßer Anwendung auf Einzelfälle der darin enthaltenen Maßnahmen-typologie relativ selten zur Untersagung von Eingriffen, in der Mehrzahl der Fälle hingegen zur Auferlegung von Ersatzpflichten bzw. zu Verpflichtungen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen führen.

Die Einschränkung des Regelungsinhalts auf die „berufsmäßige Binnenfischerei“ entspricht der Definition der Landwirtschaft in § 146 des Bundesbaugesetzes und bezweckt, die Sportfischerei aus dieser Klausel auszuschließen.

Zu § 8b

§ 8b regelt die Zuständigkeit für Verfahren, in denen die Entscheidungen nach den §§ 8 und 8a getroffen werden. Die Zuständigkeit für diese Entscheidungen wird für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften verfahrenspflichtig sind, bei den dafür zuständigen Behörden belassen. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung (§ 8 Abs. 5) müssen diese Entscheidungen aber im Einvernehmen und nicht mehr nur im Benehmen mit den Naturschutzbehörden getroffen werden. Ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörden ist eine Entscheidung somit nicht mehr möglich. Für Entscheidungen über Eingriffe im Zusammenhang mit Vorhaben, die nicht nach anderen Vorschriften bereits genehmigungspflichtig sind, wird die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden begründet (§ 8b Abs. 2).

Damit wird die Klausel in § 8 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Fassung aufgehoben. Erst diese Ergänzung der Zuständigkeitsnorm gewährleistet, daß unabhängig von anderweitigen Rechtsvorschriften alle Eingriffstatbestände, die der Definition in § 8 Abs. 1 des Entwurfs entsprechen, auch mit den Rechtsfolgen von § 8a des Entwurfs belegt werden können.

Zu § 8c

Ein weiteres entscheidendes Manko der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach allen

bisherigen Erfahrungen darin zu sehen, daß für die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft, für die Abwägung konkurrierender öffentlicher Belange, für die Feststellung der Ausgleichbarkeit von Eingriffen und für die Auferlegung von Ausgleichs- und Ersatzpflichten weder nachvollziehbare Verfahrenszüge vorgegeben noch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen gewährleistet war. Die Prozesse der naturschutzrechtlichen Entscheidungsfindung gerieten infolgedessen selbst bei Planfeststellungsverfahren vielfach zu einem vollkommen freihändigen Ermessensspiel der zuständigen Behörden, mit dem die Grenzen notwendiger Ermessensspielräume einer rechtlich gebundenen Verwaltung weit überschritten werden.

Es ist daher auch im Interesse der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien unverzichtbar, im Bundesnaturschutzgesetz Rahmenvorschriften mit Mindestanforderungen an Verfahren der naturschutzrechtlichen Entscheidungsfindung zu schaffen, deren Ausgestaltung zu Verfahrensvorschriften den Ländern obliegt. Die Neufassung der §§ 8 und 8a liefert hierfür die erforderlichen materiell-rechtlichen Grundlagen und Entscheidungskriterien.

Absatz 1 verpflichtet die Länder zur umgehenden Einführung von Verfahrensvorschriften für Entscheidungsprozesse über die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, das Vorliegen von definitiven Untersagungsgründen, die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sowie die fachlichen Erfordernisse in bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie sollen diese Entscheidungsprozesse in geordnete, nachvollziehbare Bahnen lenken und die Ausübung des behördlichen Ermessens soweit wie möglich transparent machen. Der berechtigten Forderung nach Kontrollierbarkeit der Entscheidungsvorgänge entspricht die Vorschrift, daß die für Entscheidungen über den Eingriff maßgebenden Ergebnisse von Voruntersuchungen und die Gründe mindestens sechs Wochen vor verbindlichen Entscheidungen veröffentlicht werden müssen. Im Zusammenhang mit diesen Verfahrensvorschriften sollen die Länder auch die Modalitäten für die nach § 29 vorgeschriebene Beteiligung anerkannter Verbände festlegen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts der Information über Eingriffsvorhaben zu.

Da nach den neuen Vorschriften über die Zuständigkeit für Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft nunmehr die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Entscheidungskompetenz für Eingriffsvorhaben erhalten (§ 8b des Entwurfs), müssen die Länder auch für diese Entscheidungsvorgänge Verfahrensvorschriften erlassen. Es bleibt den Ländern überlassen, inwieweit sie für die Abwicklung solcher Eingriffsfälle verfahrensmäßig nach Eingriffstypen differenzieren wollen. Es müssen jedoch auch hier die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen gewahrt werden.

Absatz 3 verpflichtet die Länder, verfahrensrechtliche Instrumente für die Überwachung der Durch-

führung von Eingriffen und zur Sicherstellung der Realisierung auferlegter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens des Verursachers bereitzustellen. Ersteres ist notwendig, um der verbreiteten Praxis der Schaffung vollendeter Tatsachen selbst durch Behörden wirksam entgegenzutreten zu können. Letzteres schafft eine eindeutige rahmenrechtliche Verpflichtungsnorm, die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Ländern überträgt. Das wirksamste Instrument zur Absicherung der diesbezüglichen Auflagen wird in einfach gelagerten Fällen die in einzelnen Ländern bereits sporadisch praktizierte Einforderung von Kautionsleistungen in Höhe der veranschlagten Kosten sein.

Den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden fällt nach Absatz 4 ferner die Aufgabe zu, nach Maßgabe gleichfalls von den Ländern zu erlassender näherer Bestimmungen die Sicherung der von Eingriffsvorhaben betroffenen oder für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Frage kommenden Grundflächen gegen Machenschaften durchzuführen, zu denen es im vermeintlich berechtigten Vorgriff auf „ohnehin bevorstehende“ Eingriffe vor allem bei langwierigen Verfahren häufig gekommen ist. Ebenso wichtig wie die Sicherung des Zustands der vom Eingriff eventuell betroffenen Grundflächen ist die Gewährleistung der Erhaltung von Grundflächen, die für eventuelle Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, in einem Zustand, der ihre Eignung hierfür nicht negativ beeinflusst. Diese Verpflichtung läuft auf die Schaffung eines Rechtsinstruments der vorläufigen Sicherstellung hinaus, wie es vergleichbar im Zusammenhang mit Ausweisungsverfahren für Naturschutzgebiete bereits vereinzelt praktiziert wird.

§ 8c Abs. 3 nimmt die allgemeine Verfahrensregel des geltenden § 8 Abs. 4 für Eingriffe im Rahmen von Fachplanungen auf mit der Abänderung, daß in den Fachplänen oder landschaftspflegerischen Begleitplänen nun auch Ersatzmaßnahmen nach § 8a Abs. 2 aufgenommen und dargestellt werden müssen.

Zu § 9

Entsprechend der Änderung in § 8b Abs. 1 wird hier das bisherige „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt. Zweck dieser Vorschrift ist die Lösung von Konflikten, die dadurch entstehen, daß die für den Eingriff zuständigen Behörden (Auftragsverwaltung oder Bundesbehörden) sich nicht mit den unmittelbar zuständigen Naturschutzbehörden einig werden können. Die Übertragung der letzten Entscheidung auf die oberste Naturschutzbehörde des Landes ist sinnvoll, da die Belange des Naturschutzes dort erfahrungsgemäß umfassender behandelt werden können.

Zu § 10 Abs. 1

Im Gegensatz zur Kann-Vorschrift des geltenden § 10 werden die Länder zur Einführung bzw. Beibe-

haltung oder Erweiterung entsprechender Rechtsvorschriften verpflichtet.

Zu § 10 Abs. 3

Zum bisher vorgesehenen Anwendungsbereich tritt mit der Einbeziehung des § 18a ein weiterer, unmittelbar geltender Anwendungsfall zur bisherigen inhaltlichen Regelung hinzu.

Zu § 12

Angesichts der bisherigen, weitgehend willkürlichen Praxis der zuständigen Landesbehörden bezüglich der Handhabung der Möglichkeiten des Flächenschutzes mittels Ausweisung zu geschützten Gebieten ist die Umwandlung der derzeitigen Kann-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung notwendig.

Sie verpflichtet den Landesgesetzgeber zu einer diesem Gesetz entsprechenden Ausgestaltung der Flächenschutzbestimmungen der Länder. Die Verpflichtung zur Erklärung zum besonders geschützten Gebiet bezieht sich auf die Teile von Natur und Landschaft, die entweder noch ökologisch wertvoll sind und deshalb als solche geschützt werden müssen, oder auf diejenigen, die durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege oder Entwicklung in einen solchen Zustand versetzt werden können. Maßgeblich dafür ist die Gesamtheit der örtlichen Gegebenheiten, so daß nicht willkürlich jeder Flächenausschnitt für eine solche Maßnahme in Frage kommen kann.

Die geschützten Landschaftsbestandteile des geltenden § 18 werden in der Neuregelung des § 12 nicht mehr aufgenommen, da sie im Gegensatz zur geltenden Regelung nunmehr unmittelbar in der gesetzlichen Regelung unter Schutz stehen, ohne daß es einer besonderen Erklärung oder behördlichen Maßnahme dafür bedarf.

Das Instrumentarium des speziellen Naturschutzes wird durch das flexiblere, sachlich und zeitlich begrenzte Nutzungsaufgaben und -verbote erlaubende Instrument der Ausweisung von Artenschutzbereichen erweitert.

Zu § 13 Abs. 2

Der geltende § 13 Abs. 2 stellt nur auf äußerliche Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten ab. Der Begriff der Störung, der hier selbstverständlich auch gemeint ist, ist für die hier angesprochenen möglichen Beeinträchtigungen noch zu eng gefaßt. Verboten wird nach der Entwurfsfassung folglich auch jede Beeinträchtigung des Schutzzwecks selbst.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, daß die Verbotsregelungen auch für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gelten.

Zu § 13a

Mit dieser Vorschrift wird eine wesentliche Lücke im Rechtsinstrumentarium des besonderen Flächenschutzes geschlossen. Im geltenden Recht fehlt nämlich die Möglichkeit, auch außerhalb von ausgewiesenen Naturschutzgebieten die Bewirtschaftung von Grundstücken im Bedarfsfall so zu steuern, daß einzelne Artenschutzziele durch lokal und zeitlich begrenzte Nutzungsaufgaben gefördert werden können. Mit der vorgeschlagenen Regelung können beispielsweise im Interesse der Erhaltung von Wiesenbrüter-Populationen (etwa des großen Brachvogels) für bestimmte Grundflächen späteste Walztermine und/oder früheste Mähterminen oder beispielsweise auch eine Einschränkung der Düngung festgesetzt werden. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten hat sich für die Verwirklichung mancher spezieller Artenschutzziele als nicht flexibel genug oder nicht durchsetzbar erwiesen.

Nach § 13 Abs. 2 ist die untere Naturschutzbehörde für die Erklärung zum Artenschutzbereich und die Festsetzung von Nutzungsaufgaben zuständig.

Zu § 13b

Diese neue rahmenrechtliche Verpflichtungsnorm, die sich entsprechend der alleinigen Kompetenz der Länder für Flächenschutzmaßnahmen im traditionellen Sinn an die Landesgesetzgeber richtet, intendiert einen Rechtsanspruch zur Entschädigung bzw. zum Ausgleich von Belastungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die durch einschneidende Vorschriften des Flächenschutzes in ihrer Einkommenssituation und/oder in ihrer betrieblichen Existenzfähigkeit betroffen sind oder werden. Die Einführung einer solchen Norm erscheint aus mehreren Gründen zunächst als unverzichtbar:

Sie soll verhindern, daß der spezielle Flächenschutz von den Ländern weiterhin ausschließlich mit hoheitlich/ordnungsrechtlichen Mitteln auf der Basis der Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Grund und Boden betrieben wird. Die angesichts der schwer kalkulierbaren Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Grenze zwischen Sozialpflichtigkeit des Eigentums und „enteignungsgleichem Eingriff“ bisher stets gewahrte administrative Vorsicht bei der Festsetzung von Ge- und Verboten, insbesondere in Naturschutzgebieten, führte in der Vergangenheit zu sachlich meist völlig unbefriedigenden Schutznormen, vor allem in bezug auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungsaufgaben. Die Länder versuchten, sich um die Konsequenzen der Einsicht zu drücken, daß Naturschutz etwas kostet.

Aus dem Blickwinkel der durch Schutzvorschriften Betroffenen stellt sich dieselbe rechtliche bzw. politische Lücke in vielen Fällen als mangelnde Rücksichtsmaßnahme auf die betriebliche Situation der betroffenen Landwirte dar und bewirkt zwangsläufig mehr oder minder gerechtfertigte Widerstände gegen Unterschutzstellungen schlechthin. In der Tat kann die naturschutzrechtliche Strategie der Ausschöpfung der Sozialpflichtigkeit des Eigen-

tums die in vielen Fällen damit verbundene einzelbetriebliche Einkommens- und Existenzproblematik nicht positiv bewältigen. Verpflichtungen zu auf solche Fälle bezogene Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren mit betriebsbezogener Anspruchsschwelle erscheinen um so mehr gerechtfertigt und aus Gründen der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes (keine „Sonderopfer“) erforderlich, als nicht einzusehen ist, warum jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf deren Betriebsfläche überhaupt noch etwas Schützenswertes existiert, besonders belastet werden sollen. Die logische Konsequenz ist eine bestmögliche Kompensation solcher einseitiger Belastungen.

Die Regelung des § 13b Abs. 2 dient der Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen oder deren Verminderung.

Zu § 15

Nummer 1 wird entsprechend der Neufassung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 so neu gefaßt, daß die Einschränkung auf die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter entfällt. In Absatz 2 entfällt der Hinweis auf den gestrichenen § 1 Abs. 3.

Zu § 16 Abs. 2

Diese Vorschrift ist zu streichen, da ihr Regelungsinhalt nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.

Zu § 18

Nach der derzeitigen Regelung müssen die geschützten Landschaftsbestandteile einzeln rechtsverbindlich ausgewiesen werden. Gerade bei den in § 18 geschützten Landschaftselementen ist aber ein flächendeckender Schutz vor Zerstörung erforderlich. Außerdem ist gerade bei den nach § 18 zu schützenden Landschaftsbestandteilen ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich, wenn man jeweils die einzelne Ausweisung verlangt.

§ 18 wird im Entwurf daher in eine unmittelbar geltende Schutznorm umgewandelt. Die in Absatz 1 des Entwurfs aufgeführten Landschaftsbestandteile fallen danach ohne weiteren Verwaltungsakt bzw. ohne Verordnung unter die Verbote nach Absatz 3 bzw. die durch Landesrecht konkretisierten Verbotsnormen. In Absatz 2 werden die Länder ermächtigt, weitere Landschaftselemente zu bestimmen, die unter die generelle Schutznorm des § 18 fallen sollen.

Entsprechend der weiten Fassung der Schutznorm des § 18 wird die Befreiung durch einfache Genehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörden ermöglicht, verbunden mit der Verpflichtung, ausreichende Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die neue Regelung des § 18 wird vor allem dort greifen, wo der Eingriff in ökologisch bedeutsame Landschaftselemente nicht durch § 8a erfaßt wird, d. h. wenn es sich um keine erhebliche Einwirkung auf eine Grundfläche handelt und wenn das Vorhaben nicht nach anderen Rechtsvorschriften verfahrenspflichtig im Sinne von § 8b Abs. 1 ist.

Zu § 18 a

Diese vollkommen neue Vorschrift dient der Erhaltung von „Saumbiotopen“ aller Art in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, in erster Linie aber ihrer Wiederherstellung überall dort, wo sie im Zuge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Flurbereinigung beseitigt worden sind. In sachlicher Hinsicht gewährleistet diese unmittelbar geltende Regelung die Wiederherstellung einer weitgehend flächendeckenden Grundausrüstung auch der intensiv genutzten Landschaft mit ökologisch wertvollen Kleinstrukturen und sicher darüber hinaus die Vernetzung weitgehend isolierter ökologischer Zellen, unabhängig davon, ob diese bereits als Schutzgebiet ausgewiesen worden sind oder nicht. Damit wird einer berechtigten Forderung des Artenschutzes ebenso entsprochen wie dem allgemeinen Interesse an einer Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten gerade der Landschaften, die in den letzten Jahrzehnten drastisch verödet sind. Diese Saumbiotope werden nicht nur als brachfallende oder extensiv genutzte bandförmige Rückzugs- und Überbrückungsstrukturen für Populationen eine enorme ökologische Bedeutung erlangen, sondern diese Streifen werden auch für eine gezielte Gestaltung durch Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, z. B. durch Anpflanzung neuer Hecken, wo dies aus landschafts-, tier- und pflanzenökologischen Gründen sinnvoll ist. Insbesondere an Hecken und Gewässern erfüllen diese Saumstreifen wichtige Schutzfunktionen gegenüber Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen (z. B. notwendiger Abstand des Pestizideinsatzes). Die gewählte Bemessungsgröße für die Breite dieser Schutzstreifen — mit Ausnahme des festen Abstandes zu Gewässern — gewährleistet eine gleichmäßige Beanspruchung der Nutzflächen aller landwirtschaftlichen Betriebe. Dieser Flächenanspruch liegt innerhalb der Grenzen der Sozialbindung an Grund und Boden.

Im Hinblick auf die heute schon weit fortgeschrittene Spaltung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse in maximal intensivierbare Produktionslandschaften einerseits und aus standortbedingten Gründen „benachteiligte“ Gebiete andererseits, hat diese Regelung darüber hinaus einen strukturkorrigierenden Effekt.

Sie greift nur dort in vollem Umfang, wo auf Grund „günstiger“ Standortbedingungen in der Vergangenheit rücksichtslos jede flächenmäßige Produktionsreserve ausgenutzt und infolgedessen die Landschaft vollkommen „ausgeräumt“ worden ist. Wohingegen wegen ungünstiger Verhältnisse auf eine solche Intensivierung mehr oder minder freiwillig

verzichtet worden ist, existieren die mit dieser gesetzlichen Regelung beabsichtigten landschaftlichen Verhältnisse zum großen Teil noch.

Vorbemerkung zur Neuregelung des fünften Abschnitts (§§ 20 bis 26)

Die geltenden Regelungen der §§ 20 bis 26 enthalten nur rahmenrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Tier- und Pflanzenarten vor unmittelbaren menschlichen Zugriffen. Die in den letzten Jahren rechtsverbindlich gewordenen internationalen Verpflichtungen zum Artenschutz, der Erlass der Bundesartenschutzverordnung, eine Vielzahl divergierender Vorschriften in den Ländern auch im Bereich des Jagdrechts und die offenkundigen Vollzugsdefizite bei der Durchführung dieses verworrenen Rechtsbestandes machen eine Vereinheitlichung und zusammenfassende Neugestaltung des Artenschutzes in Form einer unmittelbar geltenden Vollregelung im fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig. Auch die Konferenz der Umweltminister hat diese Notwendigkeit schon vor Jahren anerkannt. Einem entsprechenden Beschluß zufolge zielen sowohl der 1983 in den Bundesrat eingebrachte Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes als auch der Referentenentwurf der Bundesregierung mit Stand vom 18. Juli 1984 auf eine Vollregelung des Artenschutzes in einem gänzlich neu bearbeiteten und erweiterten fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Der vorliegende Entwurf schließt sich diesem Ziel an. Er berücksichtigt darüber hinaus die in beiden Entwürfen enthaltenen positiven Ansätze, weicht in vielen wesentlichen Punkten jedoch stark von diesen Vorlagen ab.

Dies ist die Konsequenz aus dem Bestreben, das bundesdeutsche Artenschutzrecht endlich so restriktiv wie möglich zu gestalten.

Direkte Zugriffe auf Exemplare gefährdeter Arten durch Jagd, Falknerei, Tierhaltung, kommerzielle Zucht und Tierhandel sind neben der Vernichtung von Lebensräumen national und weltweit längst zu einem ernststen zusätzlichen Gefährdungsfaktor geworden. In diesem Zusammenhang fällt der Bundesrepublik Deutschland insofern eine besondere Verantwortung zu, als sie sich in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem besonders zahlungskräftigen Markt für alle denkbaren Relikte einer geplünderten Natur und zur Drehscheibe eines florierenden legalen, halblegalen und illegalen Ausverkaufs der weltweiten Restnatur entwickelt hat. Schuld an dieser Entwicklung ist in erster Linie die Unzulänglichkeit der bisherigen nationalen Artenschutzbestimmungen und ihres schleppenden Vollzugs. Wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht vollends zum Zentrum dieses weltweiten Plünderungsfeldzuges verkommen soll, müssen daher endlich einschneidende rechtliche Vorschriften erlassen werden, mit denen zumindest die legalen und halblegalen Kanäle verstopft werden können, durch die dieser zahlungskräftige Markt versorgt wird.

Diesem Anliegen stehen jedoch zahlreiche Hindernisse in Gestalt rechtlicher Bindungen gegenüber, zwischen denen der vorliegende Entwurf mühsam einen leider vielfach gewundenen Weg zu suchen hatte. Es kam darauf an, die positiven Möglichkeiten nutzbar zu machen, die im Washingtoner Artenschutzübereinkommen, in der EG-Vogelschutzrichtlinie, in der EG-Verordnung zur gemeinsamen Anwendung des WA und in dem national noch verbleibenden Gestaltungsspielraum angelegt oder zumindest nicht von vornherein verbaut sind.

Allerdings sind diese Möglichkeiten verhältnismäßig dürrig. Dies liegt vor allem daran, daß zu den rechtlichen Einengungen (u. a. auch durch die in der Bundesrepublik Deutschland institutionalisierte Spaltung des Artenschutzrechts in Naturschutz- und Jagdrecht) noch der Zwang hinzutritt, die durch unzureichende Regelungen in der Vergangenheit angehäuften Sachzwänge und Rechtsansprüche („Vorerwerb“, Zuchtproblematik, Zoos) mitschleppen und gegen Mißbrauch soweit wie möglich absichern zu müssen.

Insoweit vereitelt die kurze Geschichte des bundesdeutschen Artenschutzrechts aber nicht nur eine durchgreifende Verschärfung der Vorschriften, sondern auch den berechtigten Anspruch nach Entrümpelung und Vereinfachung dieser Rechtsmaterie. Ihre Zusammenfassung und Vereinheitlichung im Bundesnaturschutzgesetz bietet wenig Spielraum für ihre Vereinfachung, wenn gleichzeitig die zahlreichen bestehenden Gesetzeslücken verstopft werden sollen.

Die Regelungen im einzelnen

§ 20

Die entscheidende Neuerung liegt in der Relativierung der Vorrangklausel zugunsten anderer Rechtsmaterien (bisher § 20 Abs. 3). Die Einschränkungen betreffen einerseits den Regelungsanspruch des Naturschutzrechts in speziellen Schutzgebieten, andererseits den Vorrang des Naturschutzrechts im Hinblick auf Regelungen, die das Inverkehrbringen von Exemplaren besonders geschützter Arten verhindern sollen. Letzteres ist notwendig, weil sowohl im Jagd- als auch im Forstrecht sowie im Fischereirecht der Länder adäquate Regelungen fehlen.

Die Ausdehnung des in Absatz 1 formulierten Schutzzwecks von (individuell) wildlebenden Tieren und Pflanzen auf alle Exemplare wildlebender Arten ist erforderlich, um auch gezüchtete bzw. im Anbau gewonnene Exemplare in restriktive Besitz- und Vermarktungsregelungen einbeziehen zu können. Dies wiederum ist erforderlich, um dem häufigen Mißbrauch gerade der Ausnahmebestimmungen für Zuchtexemplare wirksamer als bisher begegnen zu können.

§ 20 b

Die Umformulierung der Verbotsrelativierungen in Absatz 1 (nicht mehr: „vernünftiger Grund“, son-

dern „wichtiger Grund“) entspricht der inzwischen gängigen Auslegung des Wortes „vernünftig“, wonach eben nicht jede wirtschaftliche Begründung zur Legitimation der verbotenen Handlung ausreicht. Die Änderung trägt insofern nur zur Rechtsklarheit bei.

§ 20 c

Absatz 1 besagt, daß alle Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I bis III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführt sind, sowie alle Arten, auf die sich die Bundesartenschutzverordnung von 1980 bezieht, als besonders geschützt gelten und als solche den Besitz- und Verkehrsverboten und den sonstigen Regelungen in den §§ 20 d bis 26 unterliegen. Damit kommen auch Arten in den Genuß strenger Schutzvorschriften, die von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 nicht erfaßt werden. Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzvorschriften für Anhang A und C 1-Arten auf die übrigen Arten, die dem WA unterliegen, sowie auf solche, die nur auf nationaler Ebene einen Schutzstatus genießen sollen, ist durch Artikel 15 Abs. 1 bzw. 3 der EG-Verordnung gemeinschaftsrechtlich gedeckt. Bis zum Erlass einer Verordnung gemäß Absatz 2 gelten alle Arten nach Absatz 1 als „vom Aussterben bedroht“. Artikel 3 und 4 enthalten Anpassungsvorschriften für den Verordnungsgeber.

§ 20 d

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 enthalten nur redaktionelle Überarbeitungen und Vervollständigungen der bereits in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausgeführten Tatbestände.

Nummer 4 differenziert in neuer Weise zwischen Erwerbs- und Besitzverboten einerseits und Vermarktungsverboten andererseits. Diese Differenzierung entspricht dem Umstand, daß sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Artikel 6 Abs. 1 als auch die EG-Vogelschutzrichtlinie in Artikel 6 Abs. 1 generelle Vermarktungsverbote festlegen, den Erwerb von Exemplaren geschützter Arten hingegen separat durch eine Vielzahl von Einzelvorschriften regeln.

Diese Differenzierung schafft die Voraussetzung für die Umsetzung einer Strategie, welche die Konstruktion der nachfolgenden Bestimmungen strukturiert: die Absicht nämlich, die Möglichkeiten zur (gewinnbringenden) Vermarktung lebender und toter Tiere und Pflanzen so eng wie möglich zu fassen, um auf diese Weise den wesentlichen Anreiz für die illegale oder mißbräuchliche Aneignung, den Import und den Besitz solcher „Sachen“ entscheidend zu schmälern. In bezug auf Vermarktungsverbote besteht mit den genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ein verhältnismäßig großer Spielraum für Regelungen zur unabdingbaren Austrocknung der Angebotsseite des Marktes.

Die Vorschriften der EWG-Verordnung erzwingen allerdings die grundsätzliche Einschränkung der in

§ 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b festgesetzten Vermarktungsverbote auf

1. diejenigen Arten, die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführt sind oder gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung im EWG-Bereich als Anhang I-Arten behandelt werden, und
2. besonders geschützte Arten, die (noch) nicht von der EWG-Verordnung erfaßt werden.

Die Einbeziehung weiterer WA-Arten (aus Anhang II oder III) in diese Vermarktungsverbote durch einzelstaatliche Rechtsetzung macht die EWG-Verordnung von Gründen und Bedingungen abhängig, die in Artikel 15 Abs. 1 dieser Verordnung normiert sind. Absatz 2 des Entwurfs enthält daher zunächst die erforderliche Einschränkung und in Satz 3 die Verpflichtung für den Bundesminister, weitere Arten unter die Vermarktungsverbote zu stellen, sobald dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist. Die Ermächtigung des Artikels 15 der EWG-Verordnung wird damit in eine Verpflichtung umgewandelt.

Trotz der unvermeidlichen Einschränkung der Vermarktungsverbote auf die oben genannten Artengruppen erstreckt sich ihre Geltung auf Tiere aller der Arten, für die nach Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, Abl. L 103 S. 1) (EG-Vogelschutzrichtlinie) ebenfalls ein Vermarktungsverbot zu erlassen ist, setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie also in innerstaatliches Recht um. Ausgenommen hiervon sind nach Absatz 2 Satz 2 lediglich die Vogelarten, die in Anhang III Teil 1 bzw. Teil 2 der Richtlinie aufgeführt sind (siehe Anlage 2 zu diesem Gesetz). Dabei handelt es sich ausnahmslos um Arten, die dem Jagdrecht unterliegen und für die nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie die Vermarktung generell bzw. gemäß Absatz 3 nach einzelstaatlichen Konsultationsverfahren mit der EG-Kommission freigegeben ist. Die Aufnahme der Arten Nummern 8 bis 13 in die Anlage 2 zu diesem Gesetz geschieht vorbehaltlich einer Entscheidung der EG-Kommission im Konsultationsverfahren, das die Bundesregierung im Frühjahr 1983 für diese Arten aufgenommen hat.

Die seit 1975 gesammelten Erfahrungen mit den Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten beim Vollzug des WA bzw. der EWG-Verordnung zum WA haben sich exemplarisch verdichtet in den offenkundigen Mißständen und Vollzugsdefiziten bei den Artengruppen Papageien, Krokodile, Meeresschildkröten und Gefleckte Katzen. Angesichts der durch den Gemeinsamen Markt und die Ausdehnung der Außengrenzen für die Durchführung des WA durch die EWG-Verordnung zu dessen gemeinsamer Anwendung wesentlich erschwerten Durchsetzung von Artenschutzbestimmungen und in Anbetracht der im Zuge des Abbaus innereuropäischer Grenzkontrollen weiter abnehmenden Kontrolldichte muß davon ausgegangen werden, daß eine adäquate Überwachung des internationalen Handels mit ge-

schützten Arten über den Vollzug von Import- und Exportbestimmungen bereits heute nicht mehr möglich ist. Insbesondere der Mißbrauch von Vorerwerbsklauseln und Zuchtbescheinigungen läßt sich nur dadurch wirkungsvoll und vollziehbar eindämmen, daß keinerlei Ausnahmen von den Vermarktungsverboten mehr zugelassen werden. Dies gilt für Arten des Anhangs I zum WA und des Anhangs C 1 der EWG-Verordnung ebenso wie für alle Arten, die (noch) nicht in Anhänge des WA aufgenommen sind.

Für den Verzicht auf die bisher geltenden Ausnahmen von den Vermarktungsverboten spricht demnach einerseits, daß der illegale Handel mit Exemplaren dieser Arten, gleich ob inländischer, EWG-interner oder ausländischer Herkunft wirksam nur unterbunden werden kann, wenn ihr Auftauchen in Angeboten (Handelsgeschäfte, Marktveranstaltungen, Inserate) umstandslos und ohne komplizierte Prüfungen des Sachverhalts als illegal verfolgt werden kann. Nur so entfällt auch der kommerzielle Anlaß zur Zucht solcher Exemplare sowie vor allem zur Umgehung und des Mißbrauchs von Ausnahmebestimmungen für sogenannte gezüchtete Exemplare, die in Wirklichkeit vielfach Wildfänge oder Gefangenschaftstiere der ersten Generation sind.

Für eine solche durchgreifende Lösung spricht aber auch, daß für fast alle europäischen Vogelarten nach Artikel 6 der EG-Vogelschutzrichtlinie endlich — das heißt, mit fast fünf Jahren Verspätung — ein konsequentes Vermarktungsverbot eingeführt werden muß. Die EG-Vogelschutzrichtlinie gestattet hierzu keinerlei Ausnahmen für Vorerwerbs- oder Zuchtexemplare. Den mit einem rigorosen und damit vollzugserleichternden Vermarktungsverbot verbundenen Schutzstatus müssen die vielfach noch stärker in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I (WA) bzw. C 1 (EWG-Verordnung) konsequenterweise gleichfalls zugebilligt bekommen.

Der Verzicht auf solche Ausnahmebestimmungen im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist jedoch zwangsläufig mit Einschränkungen des Eigentumsrechts an Exemplaren verbunden, die nach den bisher geltenden Bestimmungen rechtmäßig eingeführt, gezüchtet oder der Natur entnommen worden sind, sofern diese Bestimmungen im Einzelfall eine Vermarktung des jeweiligen Exemplars tatsächlich zulassen. Da die Besitzrechte für solche Exemplare unberührt bleiben, brauchen sie nicht enteignet zu werden. Vorzusehen ist demnach nur — siehe Absatz 3 — eine Ankaufsverpflichtung seitens der öffentlichen Hand nach Maßgabe des amtlich festgestellten Verkehrswerts, die verfahrensmäßig den Ländern zufällt, deren Kosten die Länder jedoch auf den Bund abwälzen können. Diese Regelung entspricht der mit diesem Entwurf verfolgten Konzentration des Artenschutzes auf unmittelbar geltende bundesrechtliche Regelungen.

Absatz 4 artikuliert lediglich die formale Vorrangstellung der in den Mitgliedstaaten der EWG unmittelbar geltenden EWG-Verordnung.

§ 20 e

Absatz 1 enthält die Vorschriften des bisherigen § 22 Abs. 3 mit dem Unterschied, daß Schädigungen, die von der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der berufsmäßigen Binnenfischerei ausgehen, nicht mehr unter allen Umständen von den Verboten des § 20 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgenommen sind. In Schutzgebieten richtet sich die Geltung dieser Klausel nach den in den entsprechenden Schutzverordnungen nach Maßgabe des Schutzzwecks zu treffenden Bestimmungen. Diese Regelung ist vergleichbar mit § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), wonach die Einschränkung der Jagd in Schutzgebieten durch die Länder geregelt wird und — der einschlägigen Rechtsprechung folgend — zumeist einzelfallbezogen in den jeweiligen Schutzverordnungen festgesetzt wird. Absatz 2 enthält die entsprechende Freistellungsklauseln für die Durchführung von Eingriffen, die nach §§ 8 bis 8 c genehmigt und unvermeidbar sind.

Die Ausnahmevorschriften des Absatzes 3 legalisieren Erwerb und Besitz von Exemplaren besonders geschützter Arten unter drei abschließend formulierten Bedingungen. Die Ausnahmen von den Besitzverboten des § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erstrecken sich somit auf Zuchtexemplare in mindestens zweiter Generation, rechtmäßige „Vorerwerbware“ sowie auf Tiere und Pflanzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig importiert werden. Temporäre bzw. auf einen engen Personenkreis und tote Exemplare beschränkte Ausnahmen von den Besitzverboten enthalten darüber hinaus die Absätze 4 und 5. Sachlich betrachtet muß noch eine weitere Ausnahme von den Besitzverboten hinzugedacht werden, die im Bundesjagdgesetz normiert und infolge der beschränkten Unberührtheitsklausel in § 20 Abs. 4 einer naturschutzrechtlichen Regelung nicht zugänglich ist: Nach § 22 a des Bundesjagdgesetzes darf (Absatz 1) „schwerkrankes Wild“ erlegt oder gefangen und versorgt werden. Da im Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Arten (§ 2 BJagdG) derzeit auch Tierarten enthalten sind, die sowohl nach der EWG-Verordnung als auch nach Anlage 1 zu diesem Gesetz als besonders geschützt gelten, erstreckt sich die im Jagdrecht normierte Aneignungsbefugnis des Jagdausübungsberechtigten auch auf Exemplare von Arten, für die sonst die engbeschränkte temporäre Ausnahme von den Besitzverboten nach Absatz 4 gilt. Dem Jagdausübungsberechtigten steht überdies die ausschließliche Aneignungsbefugnis für Totfunde von Exemplaren derjenigen besonders geschützten Arten zu, die unter das Jagdrecht fallen (§ 1 Abs. 5 BJagdG). Hier setzt als Korrektiv das Vermarktungsverbot nach § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ein, für das auch in bezug auf Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, keine Ausnahmebestimmung vorgesehen ist (siehe auch die entsprechende Einschränkung der Unberührtheitsklausel in § 20 Abs. 4 des Entwurfs).

Die Ausnahmen von den Besitzverboten sind im Interesse der Erschwerung von Mißbräuchen insbesondere bei den Ausnahmen für Zuchtexemplare

mit Genehmigungs- und Kontrollpflichten (für Zucht- und Anbauanlagen) bzw. mit Kennzeichnungspflichten für die einzelnen Exemplare versehen, deren Durchführung den zuständigen Behörden der Länder übertragen wird.

Absatz 6 enthält die bisherige Ermächtigungsnorm des § 26 Abs. 3, schränkt diese jedoch auf zwei Ausnahmegründe ein und verschärft die Bedingungen, unter denen sie gilt. Eine Ermächtigung zu Ausnahmen von den in § 20 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 normierten Entnahme-, Tötungs- und Zerstörungsverboten „zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt“ (Nummer 2 der geltenden Regelung) entfällt, weil eine solche Ermächtigung aus sachlich-ökologischen Gründen obsolet ist und nur zu Mißbräuchen führen kann.

Die Konditionierung der geltenden Ermächtigungsnorm in Nummer 1 zugunsten der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie der Vermeidung wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden dienen soll, ist ebenfalls zu unbestimmt und deshalb mißbrauchsanfällig. In bezug auf europäische Vogelarten schreibt die EG-Vogelschutzrichtlinie in Artikel 9 Abs. 1 zudem eine wesentlich schärfere Bedingung für Ausnahmen vor, indem sie die Ermächtigung hierzu davon abhängig macht, daß es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“. Diese Bedingung ist inhaltlich in die Formulierung des Absatzes 6 aufgenommen und auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgedehnt worden. Unberührt von dieser Verschärfung bleiben freilich wiederum die dem Jagdrecht unterliegenden besonders geschützten Tierarten, für die absurderweise nach wie vor die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 (Verhinderung übermäßigen Wildschadens) sowie des § 22 Abs. 2 (Störung des biologischen Gleichgewichts, schwere Schädigung der Landeskultur) des Bundesjagdgesetzes gelten. Solange also besonders geschützte Tierarten dem Jagdrecht ausgeliefert bleiben bzw. das Jagdrecht den Erfordernissen des Artenschutzes nicht angepaßt ist, bleibt das bundesdeutsche Artenschutzrecht zumindest im Hinblick auf Entnahme- und Tötungsverbote lückenhaft und inkonsequent.

Die geltende Ausnahmeermächtigung im Interesse von „Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken“ (Nummer 3) wurde auf die Zwecke Zucht und Wiedersiedlung im Interesse des Artenschutzes eingeeengt. Die Entnahme von Exemplaren gefährdeter Arten für beliebige Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecke ist beim gegenwärtigen Gefährdungsstand vieler Arten nicht mehr vertretbar. Außerdem befindet sich zu diesen Zwecken bereits genug „Material“ in den Händen betreffender Institutionen.

Um die Praxis bei Maßnahmen nach den verbleibenden Ausnahmeermächtigungen einer hinreichend scharfen Kontrolle unterwerfen zu können, werden in Absatz 7 formale Ansprüche an entsprechende Genehmigungen normiert und die Pflicht zur amtlichen Überwachung dieser Maßnahmen verankert. Satz 1 übernimmt inhaltlich die Anforderungen an Ausnahmebestimmungen in Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie und dehnt ihre Gültigkeit auf alle besonders geschützten Arten aus.

Zu § 21

Da die Liste der im Geltungsbereich dieses Gesetzes besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten auch Arten enthält, die dem WA und damit der EWG-Verordnung (noch) nicht unterliegen, für die dementsprechend eigenständige Ein- und Ausfuhrvorschriften notwendig sind, muß die generelle Verbotsbestimmung des Absatzes 1 geteilt werden. Wegen der Notwendigkeit, die Vermarktungsverbote des § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b für die in Absatz 2 derselben Vorschrift bezeichneten Arten auch auf die Exportvorschriften zu übertragen, ergibt sich eine insgesamt fünffache Differenzierung. Absatz 2 enthält die Verpflichtung für den Bundesminister, aus Gründen des verbesserten Artenschutzes bei Bedarf auch Import-/Exportbeschränkungen bzw. -verbote für Arten zu erlassen, die nach § 20 c noch nicht als besonders geschützt gelten. Diese Verpflichtung soll die Möglichkeit einer schnelleren Reaktion auf neue aktuelle Gefährdungssituationen eröffnen, als es die schwerfällige Prozedur der Einbeziehung einer neuen Art in den Katalog der besonders geschützten Art ist. Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich, da es sich in diesem Fall nur um Regelungen im Außenwirtschaftsverkehr handelt.

Absatz 3 verpflichtet den Minister, bei Bedarf schärfere Einschränkungen bzw. Verbote für die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren auch der Arten zu erlassen, die den Bestimmungen der EWG-Verordnung unterliegen. Sie zielt damit auf die Ermöglichung wichtiger flankierender Maßnahmen zur Unterstützung der binnenstaatlichen Vermarktungsverbote ab.

Nach Absatz 4 gelten beide Verpflichtungen auch dann, wenn die Einbeziehung weiterer Arten (Absatz 2) oder schärfere Restriktionen (Absatz 3) den Vollzug von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für einzelne Arten erleichtern oder in bestimmten Fällen überhaupt erst ermöglichen. Dies dürfte z. B. bei Häuten bestimmter Krokodilarten der Fall sein, die nur unter bestimmten Voraussetzungen danach unterschieden werden können, ob sie von Anhang I- oder II-Arten (WA) stammen.

Zu § 21 a

Einfuhrerlaubnisse für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten, nicht der EWG-Verordnung unterliegenden Arten dürfen nur noch erteilt werden, wenn es sich um lebende Tiere oder Pflanzen handelt, die nachweislich im Ausland gezüchtet bzw. durch Anbau gewonnen worden sind und die für die Weiterzucht in anerkannten und kontrollierten Anlagen bestimmt sind. Diese Erlaubnis dient z. B. dazu, die notwendige internationale Zusammenarbeit von Botanischen und Zoologischen Gärten auch bei diesen Arten offenzuhalten.

Zu § 21 b

Die Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die als besonders geschützt gelten, jedoch nicht von der EWG-

Verordnung erfaßt werden, wird durch die Bedingungen eingeschränkt, unter denen für Exemplare dieser Arten eine Ausfuhrerlaubnis erteilt werden darf. Eine solche Ausfuhrerlaubnis kann nicht erteilt werden für Exemplare von Arten, die unter die Verbote des § 20 d Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b fallen. Ansonsten ist die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis nur statthaft, wenn es sich um Zucht- bzw. Anbauexemplare handelt und der Zweck der Ausfuhr nachweislich in der Wiederansiedlung der betreffenden Art in Teilen ihres vormals natürlichen Verbreitungsgebietes liegt (Absatz 1 Nr. 1). Nummer 2 enthält die unvermeidliche Vorerwerbsklausel, da für die von dieser Vorschrift betroffenen Arten keine generellen Vermarktungsverbote bestehen.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis gelten nach Absatz 2 Nr. 2 ferner die Bedingungen, die nach Artikel III Abs. 4 Buchstabe b, Artikel IV Abs. 2 Buchstabe c und Artikel V Abs. 2 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für den Handel mit WA-Exemplaren der Anhänge I, II und III gelten. Diese Vorschriften dienen der Verhinderung tierschutzwidriger Praktiken.

Zu § 21 c

Diese Vorschrift enthält im wesentlichen zwei Neuerungen: die Kompetenzen, die bisher auf die Bundesämter für Ernährung und Forstwirtschaft und für gewerbliche Wirtschaft aufgeteilt waren, werden aus Gründen der notwendigen Homogenisierung der Vollzugspraxis allein dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zugeteilt. Als wissenschaftliche Behörde, deren Aufgabe die Beurteilung von Anträgen nach der EWG-Verordnung unter Kriterien des wissenschaftlichen Artenschutzes ist, fungiert nun die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie. Nur dort sind die für eine artenschutzgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen fachlichen Kompetenzen im notwendigen Umfang gegeben.

§ 21 d

Der Entwurf übernimmt inhaltlich die Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Lediglich die Ermächtigungsnorm des Absatzes 2 wird in eine Verpflichtung umgewandelt.

§ 21 e

In Absatz 2 übernimmt der Entwurf wörtlich die Regelung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Unverändert aus § 4 Abs. 1 wird ferner Satz 2 in Absatz 1 des Entwurfs aufgenommen. Absatz 3 sieht eine Kennzeichnungspflicht für eingeführte Tiere und Pflanzen zum Zeitpunkt der Einfuhr als Voraussetzung für ihre spätere Identifizierung vor.

§ 21 f

Die Absätze 1 und 2 übernehmen im wesentlichen den Inhalt von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung. Gestrichen wurde in Absatz 1 die Möglichkeit, das beschlagnahmte Exemplar dem Verfügungsberechtigten zu überlassen, da selbst durch das vorgesehene Verfügungsverbot Täuschungsmanöver nicht ausgeschlossen werden können. Das gleiche gilt für die entsprechende Bestimmung in Absatz 2. Die Möglichkeit einer bis zu sechsmonatigen Verlängerung der Nachreichfrist für die erforderlichen Dokumente erscheint durch nichts gerechtfertigt und wurde deshalb nicht übernommen. Hinzugefügt wurde hingegen die Vorschrift, daß Exemplare der sofortigen ersatzlosen Einziehung unterliegen, für die ein Ein- bzw. Ausfuhrverbot besteht, die entsprechenden Dokumente also auch nicht nachgereicht werden können.

Tiere, die wegen fehlender Dokumente beschlagnahmt worden sind, können nach Absatz 4 in das Ursprungsland zurückgeführt oder unter wissenschaftlicher Aufsicht im Inland in die Natur entlassen werden. Ein solches Vorgehen ist dann gerechtfertigt, wenn es den Schutzinteressen des betreffenden Tieres besser entspricht als das Abwarten einer entsprechenden Entscheidung mit den damit verbundenen Risiken.

Die Absätze 5 und 6 regeln, was mit endgültig eingezogenen Exemplaren zu geschehen hat. Es soll damit verhindert werden, daß sie über den Umweg von Amtshandlungen der Zollstellen letztlich doch wieder auf dem Markt landen, vor dem sie bewahrt hätten werden sollen. Absatz 6 regelt außerdem, daß auch Tiere oder Pflanzen, die vorerst beschlagnahmt wurden, nur vertrauenswürdigen Institutionen übergeben werden dürfen.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen dem Inhalt von § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung.

§ 21 g

Die Vorschriften über die Erhebung von Kosten für die in diesem Abschnitt vorgesehenen Amtshandlungen entsprechen dem Inhalt des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung, wobei als Konsequenz der in § 21 c vorgenommenen Konzentration bislang gespaltener Kompetenzen auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nur noch dieses Bundesamt Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 22

Die Absätze 1 und 2 begründen eine für den Vollzug der in diesem Abschnitt normierten Besitz- und Verkaufsverbote erforderliche Nachweispflicht seitens desjenigen, der Exemplare besonders geschützter Tiere und Pflanzen besitzt oder in den Verkehr bringt. Nach Absatz 3 sind Exemplare, für die entsprechende Nachweise nicht erbracht wer-

den, vorläufig einzuziehen. Die endgültige Einziehung erfolgt, wenn die Nachweise nicht binnen eines Monats nachgeliefert werden. Absatz 4 verweist hinsichtlich der Verwendung vorläufig oder endgültig eingezogener Exemplare auf die Bestimmungen des § 21 f Abs. 3 bis 8. Diese neuen Vollzugsbestimmungen (Absätze 3 und 4) sind erforderlich, um den Besitz- und Verkehrsverboten überhaupt die notwendige Durchsetzbarkeit zu verleihen.

§ 22 a

Die Absätze 1, 3, 4 und 5 übertragen die Vorschriften des § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 der Bundesartenschutzverordnung mit folgenden inhaltlichen Abweichungen:

Der Kreis der Aufzeichnungspflichtigen wird in Absatz 1 um Personen oder Firmen erweitert, die gewerbmäßig Präparationen durchführen. Die Offenlegungspflicht nach Absatz 4 gilt auch für Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Überprüfung von Beständen und Aufzeichnungen beauftragt sind. Die Bücher sind nicht nur fünf, sondern 15 Jahre aufzubewahren.

Absatz 2 soll mit der Melde- und ggf. Vorzeigepflicht für Totabgänge verhindern, daß in Wahrheit verkaufte Exemplare in Täuschungsabsicht als tot und beseitigt ausgegeben werden. Wie diese neue Bestimmung dienen auch die übrigen Änderungen an den Vorschriften von § 4 der Bundesartenschutzverordnung dem Zweck, in der bisherigen Praxis erkannte Erschwernisse und Lücken im Vollzug des Artenschutzrechts gerade dort zu beseitigen, wo wegen des gewerblichen Umgangs mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen am ehesten Anreize zu Mißbrauch und Täuschung gegeben sind.

§ 23

Die Absätze 1 und 3 entsprechen vollinhaltlich den Bestimmungen von § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung. Bei der Übernahme von Absatz 2 dieser Vorschrift in den Entwurf (Absatz 2) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Betretungsrecht wird auf Sachverständige ausgedehnt, die von den zuständigen Behörden hinzugezogen werden. Das Betretungsrecht selbst erstreckt sich in Zukunft auch auf Zeiten, in denen der Betrieb bzw. das Geschäft geschlossen ist. Erstens ist dies nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich, um auch in Fällen fehlender Kooperationsbereitschaft seitens des Auskunftspflichtigen eine sachverständige Kontrolle zu gewährleisten, letzteres dient der unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Vollzugs einschlägiger Bestimmungen insgesamt gebotenen Verhinderung möglicher Verschleierungs- und Täuschungshandlungen.

§ 24

Die bisherigen Rahmenvorschriften über Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen müssen zu einer Vollregelung ausgestaltet werden,

die diesen sachlich besonders wichtigen und überaus mißbrauchsanfälligen Bereich einer im Sinne des Artenschutzes zufriedenstellenden Vorschrift unterstellt.

Hierzu ist zunächst die Festschreibung einer bisher fehlenden umfassenden Legaldefinition für den Begriff „Tiergehege“ erforderlich, die alle denkbaren Haltungsformen und Haltungszwecke bei Wirbeltieren in den Inhalt der nachfolgenden Regelungen einschließt. Absatz 1 erhält eine solche Definition.

Absatz 2 erweitert die Genehmigungsvoraussetzungen für Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen gegenüber den geltenden Bestimmungen des § 24 Abs. 2 in mehrfacher Hinsicht. Dabei kam es vor allem auf eine präzisere Fassung der Genehmigungsvoraussetzungen an, die auf die Gewährleistung tierschutzgerechter Haltungsbedingungen und fachkundiger Betreuung der Tiere zielen. Nach Absatz 2 Nr. 3 ist ein entsprechender Sachkundenachweis zu führen, für dessen Erteilung die Länder geeignete Vorschriften erlassen müssen (Absatz 11). Absatz 2 Nr. 4 und 5 eröffnen den Genehmigungsbehörden einen weiteren Ermessensspielraum bei der Versagung von Genehmigungen, wenn entweder Anhaltspunkte für eine mangelhafte Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der Vorrang sonstiger öffentlicher Interessen vorliegen.

Nach Absatz 7 gelten für die Neugenehmigung bereits bestehender Tiergehege die gleichen Voraussetzungen. Zusätzlich wird die detaillierte Meldung des vorhandenen Tierbestands und die Kennzeichnung der Tiere verlangt.

Die nach bisherigem (Landes-)recht erteilten Genehmigungen für Tiergehege können nicht einfach anerkannt oder erneuert werden, da keine Gewähr dafür besteht, daß sie auf materiell vergleichbaren Voraussetzungen gegründet sind, Absatz 9 eröffnet den Ländern jedoch den Spielraum, den sie für die Schaffung geeigneter Interimsregelungen brauchen. Sie können danach die Erteilung vorläufiger und befristeter Genehmigungen vorsehen und die endgültige Genehmigung von der Realisierung der neuen Genehmigungsvoraussetzungen abhängig machen.

Der dringend notwendigen, Mißbräuche eindämmenden Kontrolle von Tiergehegen und ihrer Bestände dient nicht nur die für bestehende Anlagen vorgeschriebene Meldepflicht für die vorhandenen Bestände (Absatz 7), sondern auch die Einführung einer Buchführungspflicht für alle Tiergehege, wie sie auch für gewerbsmäßige Händler und Präparatoren gilt (Absatz 8).

Die Falknerei und die Beizjagd mit Greifvögeln hat in den letzten Jahren zu einem immens verstärkten Druck auf die Bestände freilebender Greifvogelarten im In- und Ausland geführt. Die Wiederausbreitung dieser Mode, die Errichtung von „Falkenhöfen“ und ähnlichen Einrichtungen beeinflussen mit ihrem Bedarf an „Nachschub“ nicht nur die Handhabung der in § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG vorgesehenen Ermächtigung zu Ausnahmegenehmigungen

für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen des Habichts, sondern verleiten auch zu illegalen Entnahmen im Inland, insbesondere aber in Ländern, wo es noch reichlich (exotische) Greifvögel gibt. Der jährliche Nachschubbedarf für Falkner und Falkenhöfe wird von Experten mittlerweile auf 2 000 Tiere geschätzt. Da dem Vollzug der bestehenden Verbote insbesondere bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland sehr enge Grenzen gesetzt sind, muß der Hebel zur Eindämmung dieses Unwesens mit restriktiven Vorschriften für die Haltung von Greifvögeln angesetzt werden.

Absatz 3 beschränkt daher in Nummer 2 die Anzahl der für Zwecke der Beizjagd gehaltenen Tiere auf ein Exemplar einer Art: des Habichts. Im übrigen dürfen Greifvögel nach Nummer 1 nur noch zum Zweck der Forschung und für wissenschaftlich angeleitete Vorhaben der Wiederansiedlung und Bestandsstärkung der betreffenden Arten gehalten werden. Nur durch diese Beschränkung auf wissenschaftlich begleitete Vorhaben kann dem Mißbrauch von Artenschutz-Zwecken als Vorwand und den Problemen der ökologischen und genetischen Gefährdung einheimischer Populationen beim Auswildern fremdländischer Rassen und Arten wirksam begegnet werden.

Die Absätze 4 und 5 sollen mit der Androhung der Nichterteilung oder des Entzugs der Genehmigung bei Verstößen des Betreibers eines Tiergeheges gegen naturschutzrechtliche Vorschriften verhindern, daß unzuverlässige Personen in diesen mißbrauchsanfälligen Sektor eindringen oder sich darin halten können.

Absatz 10 verpflichtet die Länder zur Erstellung einer jährlichen Statistik über den Bestand an gefangen gehaltenen Greifvögeln und Eulen sowie der gezeitigten Gelege und der Schlupfraten (Bruterfolg). Eine solche Statistik ist unentbehrlich, um die Entwicklung dieser Problematik überwachen und Anhaltspunkte für illegale Praktiken gewinnen zu können.

§ 26

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Ermächtigung, Vorschriften über die Kennzeichnung von Tieren wildlebender Arten (z. B. Beringung, Markierung) zu erlassen, entspricht der Regelung des § 23 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Erlass einer Kennzeichnungsregelung nach Nummer 2 als Voraussetzung für den in § 22 vorgeschriebenen Herkunftsnachweis ist geboten, um verbindliche und ahndungsfähige Vorschriften zu schaffen.

Die Ermächtigung in Absatz 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von EWG-Recht und zur Erfüllung internationaler Artenschutzverpflichtungen ist im Interesse eines schnellen und einheitlichen Vollzugs von internationalen Artenschutzvorschriften notwendig. Die in Absatz 4 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften dient dem einheitlichen Vollzug der Artenschutzregelungen und hat sein

Vorbild in Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei Bedarf Formulare zur Beantragung und zur Erteilung von Ein- oder Ausfuhrerlaubnissen nach §§ 21 a und 21 b verbindlich vorzuschreiben.

Zu § 28

Im geltenden § 28 sind Grundstücke zum Zwecke der Erholung bereitzustellen. Diese Zweckbestimmung wird mit dem neuen § 28 dahin gehend abgeändert, daß nunmehr als Zwecke die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den §§ 1 und 2 neben den Zwecken der Erholung die Verpflichtung zur Bereitstellung von Grundstücken begründen.

Zu § 29

Das Mitwirkungsrecht der Verbände ist zu verbessern. Das geltende Recht beschränkt die Rechte der Verbände auf Beteiligung im Vorverfahren willkürlich auf die Tatbestände der Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten erlassen sind sowie auf Planfeststellungsverfahren. Damit besteht kein Beteiligungsrecht in Verfahren, die nach jeweils geltenden Fachgesetzen kein Planfeststellungsverfahren vorsehen, selbst wenn diese Verfahren mit einschneidenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind, wie z. B. die Genehmigung von Abbauvorhaben im Tagebau.

Das Beteiligungsrecht der Verbände wird deshalb in Absatz 1 ausgedehnt auf alle Verfahren nach § 8 b dieses Gesetzes. Damit wird den Verbänden ein Beteiligungsrecht an allen Verfahren, in denen über Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden wird, gesichert. Des weiteren haben die Behörden (§ 29 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs) die anerkannten Verbände bereits im Stadium der Vorbereitung solcher Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Damit wird ein entscheidender Mangel der bisherigen Beteiligungsregelung des § 29 beseitigt, welcher darin bestand, daß die Verbände meist erst dann beteiligt wurden, wenn die behördeninternen Abstimmungsprozesse bereits weitgehend abgeschlossen waren und substantielle Veränderungen faktisch nicht mehr durchsetzbar waren. Diese Vorverlegung der Beteiligungspflicht entspricht einer Grundforderung der Naturschutzverbände.

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 ist die Beteiligung der Verbände im Vorverfahren zu erweitern auf Programme und Pläne im Sinne der §§ 5 und 6, auch soweit sie nicht verbindlich sind, des weiteren auf Programme und Pläne des § 5 des Raumordnungsgesetzes sowie auf Bebauungspläne und Flächennutzungspläne.

In § 29 Abs. 2 mußten die Voraussetzungen für die Anerkennung von Verbänden geändert werden. Die Anerkennungskriterien orientieren sich nicht an

der lokalen und regionalen Betroffenheit der in Vereinen organisierten Bürger und Bürgerinnen, sondern an abstrakten Kriterien der Organisationsstruktur der Verbände, ihrer Unterordnung unter bestimmte Behördenzuständigkeiten sowie ihrer Ausdehnung über das ganze Gebiet eines Bundeslandes. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb ein Verein einen landesweiten Tätigkeitsbereich haben muß, solange er, auch bei regionaler Verbreitung, sachlich leistungsfähig und in der Lage ist, seinem Aufgabenbereich nachzukommen. Mit der geltenden Regelung werden langeingesessene mitgliederstarke Vereine begünstigt und Neugründungen benachteiligt. Nach der Neufassung des § 29 Abs. 2 können nur lokal tätige Vereine anerkannt werden, soweit die örtliche Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs mit dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich übereinstimmt (§ 29 Abs. 3 des Entwurfs).

Absatz 3 der geltenden Fassung kann entfallen, weil er rein formale, sachlich nicht begründbare Kriterien enthält. Auch für Maßnahmen des Bundes ist es allein entscheidend, welche Region von der Maßnahme des Bundes betroffen ist. Danach bestimmt sich, welche Vereine in Verfahren über diese Maßnahme zu beteiligen sind. In Absatz 4 des Entwurfs wird daher die Geltung der Anerkennung von Vereinen generell auf das Gebiet bezogen, in welchem der Verein tätig ist. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Anerkennung von Vereinen mit kleinerem Tätigkeitsgebiet beispielsweise den unteren Naturschutzbehörden überlassen wollen. Das Mitwirkungsrecht der Vereine gilt jedenfalls immer für alle Vorgänge, die im örtlichen Tätigkeitsfeld und sachlichen Aufgabenbereich des Vereins anfallen.

Zu § 29 a

Die GRÜNEN haben am 27. Juli 1984 bereits einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes, Drucksache 10/1794, in den Bundestag eingebracht, mit welchem die Aufnahme des § 29 a (Klagerecht von Verbänden) in das Naturschutzgesetz beantragt wird. Die Aufnahme dieses neuen § 29 a in diesem Entwurf erfolgt daher nur der Vollständigkeit halber, da das Gesetzgebungsverfahren bezüglich dieses § 29 a des Entwurfs bereits eingeleitet worden ist. Zur Begründung für die Einführung des § 29 a wird hier nochmals folgendes ausgeführt:

Die Klagemöglichkeiten im geltenden Naturschutzrecht sind nicht geeignet, Verstößen gegen die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes wirksam zu begegnen. Nach der herrschenden Rechtsprechung sind die Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegend nur im Allgemeininteresse erlassen.

Voraussetzung für ein gerichtliches Vorgehen einzelner Personen gegen Verstöße ist aber eine über das Allgemeininteresse hinausgehende unmittelbare und individuelle Rechtsverletzung des/der Rechtssuchenden. Eine Inanspruchnahme der Gerichte zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist daher nach geltendem Recht nur in den sel-

tensten Fällen möglich. Bei einer eindimensionalen oder sachfremden Orientierung der mit einer Entscheidung befaßten Behörde, beispielsweise zugunsten ökologisch schädlicher Nutzungsinteressen, hat der Bürger/Bürgerin dies hinzunehmen, da er/die in der Regel nicht in seinen/ihren Sonderinteressen betroffen ist.

Eine Erweiterung der Klagemöglichkeiten im Naturschutzrecht auf Verbände, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, ist daher unabhängig von einer persönlichen Rechtsbetroffenheit unbedingt erforderlich.

Im übrigen wird zur Begründung der Verbandsklage auf die Drucksache 10/1794 verwiesen.

§§ 30 bis 30b

Der Entwurf definiert erstmals im deutschen Artenschutzrecht eine Reihe besonders schwerwiegender Tatbestände als Straftaten. Hierzu zählen nach § 30a Verstöße gegen die in § 20d normierten Besitz- und Vermarktungsverbote für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, ferner Zuwiderhandlungen gegen die Import- und Exportvorschriften nach §§ 21, 21a und 21b und Wiederholungsfälle bei Verstößen gegen Vorschriften, die nach § 30 Abs. 1 mit Bußgeldandrohungen bewehrt sind. Alle übrigen in § 30 Abs. 1 aufgeführten Tatbestände gelten als Ordnungswidrigkeiten. Die Statuierung von Straftatbeständen ebenso wie die drastische Erhöhung der Bußgeldandrohungen für Ordnungswidrigkeiten (§ 30 Abs. 2) gegenüber den entsprechenden Vorschriften in § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung sind unumgänglich als Gegengewicht zu den mit Verstößen gegen das Artenschutzrecht in zahlreichen Fällen verbundenen Anreizen, die in Profitaussichten liegen, die mitunter bekanntlich höher sind als im Drogenhandel. Die notwendige Abschreckung kann

nicht erreicht werden, solange das Risiko einer geringen Geldbuße von vornherein als marginaler Kostenfaktor bei illegalen Unternehmungen kalkulierbar ist.

§ 30b übernimmt die Regelung bezüglich der Einziehung in § 11 des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung. Hinzugefügt wurden nur die entsprechenden Hinweise auf Straftaten und der Verweis auf § 74 des Strafgesetzbuches.

Zu § 30c

Es ist sinnvoll, daß Geldleistungen bei Verfahrenseinstellungen oder mit Geldleistung verbundene Bewährungsaufgaben im Zusammenhang zu den durch die Ordnungswidrigkeit oder Straftat angerichteten Schaden gebracht werden. Die Berücksichtigung von Verbänden, die laut ihrer Satzung Ziele des Artenschutzes fördern, dient dem Artenschutz und damit im weitestgehenden Sinne der Wiedergutmachung eines durch eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat angerichteten Schadens.

Zu § 38a

Diese Regelung enthält eine angemessene Frist, um die Gesetze der einzelnen Länder dem Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung anzupassen.

Zu Artikel 2 bis 4

Diese Artikel betreffen die üblichen gesetzestechnischen Notwendigkeiten.

Die unter Artikel 4 Nr. 3 aufgeführten Regelungen wurden dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1983, BR-Drucksache 495/83, entnommen.

